

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 46 (1927)

Heft: 5

Rubrik: Protokoll der 62. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der 62. Jahresversammlung
des
Schweizerischen Juristenvereins
vom 3. und 4. Oktober 1927
in Lugano.

Sitzung vom 3. Oktober 1927.

Vorsitzender:

Herr Bundesrichter Dr. *Hugo Oser*, Lausanne.

I.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8³/₄ Uhr mit folgender Ansprache:

„Sehr geehrte Kollegen!

Ich heisse Sie an unserer südlichen Landesmark herzlich willkommen. Zum drittenmal seit seinem Bestand ist der Juristenverein jenseits des Gotthard zusammengetreten: 1887 waren wir in Bellinzona und 1906 in dieser Stadt. Nach dieser langen Spanne Zeit haben wir mit Freuden die Einladung der Stadt Lugano angenommen, für einige Tage ihre Gäste zu sein.

Mit Genugtuung begrüsse ich den Vorsteher des eidg. Justizdepartements, den die grosse Entfernung nicht abgehalten hat, sein Interesse an unserer Tagung zu bezeigen. Weiter heisse ich einige Gäste willkommen, die von der besondern Wichtigkeit unserer Verhandlungsgegenstände angezogen wurden. Unter den Anwesenden bemerke ich mit besonderer Freude Herrn Oberrichter Dr. *Stefano*

Gabuzzi, eines unserer ältesten Mitglieder, der bereits an den Versammlungen von 1887 und 1906 teilgenommen, und den wir noch oft zu sehen hoffen.

Wie Sie sehen, hat der Vorstand von der ihm in Schwyz erteilten Ermächtigung, das Fest in engem Rahmen abzuhalten, für diesmal keinen Gebrauch gemacht, da die grosse Entfernung für die meisten von uns es nicht rechtfertigte, die lange Eisenbahnfahrt wegen eines einzigen Tages zu machen.

Das nächste Jahr wird die Sache sich möglicherweise anders verhalten.

Es ist ein durch die Tradition geheiligtes Vorzugsrecht des Präsidenten, zu Beginn der Tagung eine fachliche Frage zu berühren, der er besondere Bedeutung beimisst.

Mir liegt nahe der Hinweis auf den vor wenig Wochen erfolgten Bezug eines neuen Hauses durch unsern höchsten Gerichtshof. Zu dieser Feierlichkeit wurde auch unser Verein eingeladen und hat sich vertreten lassen. Bei der begrenzten Redezahl sind wir nicht zum Worte gekommen, das von mir Vorzubringende ist auch nicht für die Festgäste bestimmt.

Zwei Gedanken drängten sich dabei auf:

Der Umzug wurde nötig, weil der Montbenonpalast zu eng zu werden drohte.

Naturgemäss bewirkte seit 1886 die Geschäftszunahme durch Betreibungs- und Konkursrecht und Zivilgesetzbuch eine weitere örtliche Inanspruchnahme. Dazu kam die Übertragung einzelner Kompetenzen vom Bundesrat an die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts.

Schon vorher hatte aber das Gericht selbst sich durch ausdehnende Auslegung seiner Zuständigkeit die Geschäftslast erweitert: die Zivilabteilungen durch Überprüfung nicht bloss des Gesetzestextes, sondern der Unterordnung des Tatbestandes unter gesetzliche Vorschriften (so namentlich der Vertragsauslegung); die öffentlich-recht-

liche Sektion durch ihre Eingriffe in Entscheide kantonalen Behörden aus dem Gesichtspunkt der Willkür (der Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung).

Weiter bringt aber die nahe Zukunft neue Aufgaben: in nächster Nähe steht die Verwaltungsgerichtsabteilung, in etwas fernerer wohl die Strafrechtssektion. Es verlautete auch von einer Einverleibung des Versicherungsgerichts in den Lausanner Gerichtshof.

Es wird sich aber empfehlen, einer weitem ungemessenen Ausdehnung eine Schranke zu setzen, wenn nicht die innere Geschlossenheit der Behörde verloren gehen soll. Und das ist es doch, was vom höchsten Gericht erwartet werden soll: in erster Linie nicht eine bessere, sondern eine einheitliche Rechtsanwendung wollte durch Schaffung des Bundesgerichts die Verfassung garantieren.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Ortsveränderung selbst und die dadurch geschaffene neue Sachlage.

Wer mit dem Sprechenden vor 41 Jahren das Volksfest des Einzugs in das neue Haus mitgemacht, dem fiel die nüchterne Zurückhaltung beim diesmaligen Wohnungswechsel auf. Kantonale Regierungen, Rechtsfakultäten und auch das Volk blieben fern. Es entsprach dies auch dem Wegzug vom belebten Montbenon, in seiner Art einem der herrlichsten Plätze der Welt, in die fast klösterliche Stille des Mon Repos weit droben im Nordosten, vorderhand ohne angemessene Zufahrtstrasse von der Stadt und vom Bahnhof. Bringt man damit in Verbindung, dass die Stadt Lausanne selbst bereits an der äussersten Peripherie des Landes gelegen ist, so wird man sagen dürfen: Alle Garantien sind gegeben, dass der höchste Gerichtshof in geruhvoller Beschaulichkeit fern vom Lärm des Alltags seines Amtes walten kann. Da bedarf es wahrlich der Binde nicht mehr, die von den Alten der Göttin Themis um die Augen befestigt worden ist.

Entspricht diese Abschliessung aber den Anforderungen der neuern Rechtsentwicklung? Schon die Römer

hatten die Gerichtsbasilika in die Nähe des Marktes (des Forum) gestellt. Die germanischen Schöffen suchten und fanden ihr Recht im Freien unter dem grünen Laubdach.¹⁾ Und hat nicht unser eigener Gesetzgeber mit dem weiten Spielraum für das richterliche Ermessen dem Richter den Befehl erteilt, die Binde von den Augen zu reissen? Nicht zwar seine Beziehungen zu den Parteien dürfen in die Wagschale fallen, wohl aber die Eigenschaften dieser Personen, ihre Verhältnisse, das ganze warme, blühende Leben, in dem die streitigen Tatsachen und Vorgänge sich abspielen.

Und diese Isolierung des Gerichtshofes ist nicht etwa bloss eine theoretische, von der das einzelne Mitglied nicht betroffen würde: gerade das Gegenteil ist der Fall. In der Grosszahl kommen die Bundesrichter in eine neue Umgebung in einem Alter, wo es nicht mehr so leicht hält, sich anzupassen, mit für die Mehrzahl fremder Sprache und besonderer politischer Einstellung. Dabei wird der Einzelne herausgerissen aus seinem bisherigen, natürlichen Lebenskreis, und zwar nicht nur aus der frühern gesellschaftlichen Verbindung, sondern vielfach auch aus dem Familienkreise. Denn am neuen Wohnort ist dem nicht der französischen Sprache angehörigen Mitglied

¹⁾ Noch jetzt offenbart dies dem Fremden etwa die bald tausendjährige Vem-Linde in Dortmund; in pietätvoller Ehrfurcht geht auch heute noch der Verkehr mit den Hauptstrassen darum herum. Und noch vor wenigen Monaten war es mir vergönnt, unter blühenden Akazien und knorrigen Eukalyptusbäumen im Freien einer Gerichtssitzung in der heiligen Stadt Kairouan beizuwohnen. Die Vertreter der weltlichen und der geistlichen Gerichtsbarkeit, Kadi und Mufti, sassen hinter dem Steintisch, inmitten der Parteien und wohl einem Dutzend Advokaten. Das aus nicht allzu grosser Ferne herbeidringende Gesumme des Marktes (des Souk) tat der Würde und Feierlichkeit keinen Abbruch. Der Vertreter der weltlichen Macht liess es sich übrigens nicht nehmen, die Sitzung zu unterbrechen und in gesetzter Rede den Bruderkadi zu begrüssen aus dem fernen „Gebirgsland, eingeklemmt zwischen Frankreich und Deutschland, und doch nicht deutsch und nicht französisch“.

keine Möglichkeit gegeben, seine Kinder in der Muttersprache erziehen zu lassen, und es fehlen Einrichtungen, wodurch ein ungestörter Anschluss an die französischen Schulen ermöglicht würde.

Von der Auffassung ausgehend, dass nach wie vor der Mittelpunkt der ausseramtlichen Wirksamkeit, des bürgerlichen, geselligen und Familienlebens am frühern Wohnsitz verbleibe, haben Garantiesetz und Gerichtsorganisationsgesetz die Fiktion der Fortdauer der Zugehörigkeit zum Heimatkanton geschaffen. Dort soll insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden, und zwar auch in eidgenössischen Abstimmungen, soweit die Ständestimmen in Betracht fallen.

Es hatte daher einen vernünftigen Sinn, dass zur Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Bahnfahrvergünstigungen eingeräumt wurden. Deren Entzug in Verbindung mit der Erhöhung der Bahntarife hat die Entfernungen erweitert und damit u. a. die Mitglieder des höchsten Gerichts von der Ausübung des Aktivbürgerrechts praktisch ausgeschlossen.

Man darf sich billig fragen, ob eine noch weitergehende Isolierung des Gerichtshofes, eine gesteigerte Abschliessung der Mitglieder auf die Dauer der Ausübung einer gesunden Rechtspflege noch zuträglich wäre, und mit der Zeit nicht Urteile zur Folge hätte, die ihre Weisheit abstrakt und weltfremd mehr aus Büchern schöpfen als aus dem reichen, pulsierenden Leben.

Verehrte Kollegen, halten Sie mir diese zwei kurzen Bemerkungen zu gut. Ich habe sie nicht etwa gemacht als Mitglied des Bundesgerichts. Dazu habe ich weder Auftrag noch Ermächtigung. Ich sprach als Jurist, dem eine gute vaterländische Rechtspflege am Herzen liegt. Nicht um die zufälligen Amtsinhaber handelt es sich ja, sondern um die dauernde Gesamteinstitution, denn der Mensch geht, das Recht besteht.

Der Mensch geht,
Das Recht besteht

die tröstliche Seite dieses Spruches muss uns auch hinweghelfen über die schweren Verluste an Mitgliedern durch den Tod im Berichtsjahr, schwer nicht nur der Zahl, auch der Bedeutung nach.

Kurz nach unserer Tagung in Schwyz starb in Zürich im 56. Altersjahre nach langwieriger schwerer Krankheit den 18. September 1926 alt Obergerichter *Hans Haller*. Nach Ablegung der aargauischen Staatsprüfung wirkte er in seiner Geburtsstadt Brugg als Anwalt, bis er 1897 als Gerichtschreiber nach Aarau berufen wurde. 1899 kam er in gleicher Eigenschaft in seine Heimatgemeinde Zofingen. Hier wurde er 1901 zum Gerichtspräsidenten gewählt, welches Amt er beibehielt bis zu seiner Ernennung ins Obergericht im Jahre 1915 als Nachfolger von Heuberger. Eine heimtückische Krankheit veranlasste ihn, im Frühjahr 1925 zurückzutreten.

Haller war ein hervorragend begabter Jurist, der aber nicht in seinem Beruf aufging, sondern sich an vielfachen Bestrebungen gemeinnütziger Natur beteiligte. Er stellte seine reiche Arbeitskraft auch wichtigen Kommissionen und Vereinen zur Verfügung.

Die Schwyzer Versammlung hatte an den schwerkranken Professor *Zürcher* noch Wünsche zur Genesung gesandt. Es war ihm leider nicht mehr vergönnt, sie zur Kenntnis zu nehmen: er kam nicht mehr zum Bewusstsein und verschied in der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober 1926.

Emil Zürcher ward geboren 1850 im Pfarrhaus zu Wildberg, Kanton Zürich. Er machte seine juristischen Studien in Zürich und Berlin und promovierte in jener Stadt 1872 mit einer Dissertation über die *Actio Paulliana*. Zwei Jahre war er vorerst Substitut des Staatsanwalts, folgte dann einem Ruf seines Heimatkantons als Obergerichtsschreiber nach Trogen. 1876—1881 betrieb er mit dem nachherigen Bundesrat Forrer ein bekanntes Anwaltsbureau in Winterthur. Dann trat er ins Obergericht über

und 1890 in die akademische Laufbahn, in der er bis zur Erreichung der Altersgrenze 1920 und auch dann noch als Honorarprofessor bis zu seinem Tode verblieb.

Daneben war er Mitglied des Kassationsgerichts, des Grossen Rates, den er 1889/90 präsidierte, und von 1898 bis 1919 (Einführung der Verhältniswahl) Mitglied des Nationalrates. Er hat auch verdienstliche Arbeiten, namentlich über das Strafrecht veröffentlicht.

Als Professor an der Zürcher Hochschule hat der Verstorbene Hunderte von Juristen der heutigen Generation in die Wissenschaft des Straf- und des Prozessrechts eingeführt. Sein bleibendstes Verdienst aber besteht in der Mitarbeit bei der Schaffung unseres Strafgesetzentwurfes, zu dem er 1908 die Erläuterungen und 1918 die bundesrätliche Botschaft verfasst hat.

„Als Mensch wird Zürcher allen, die ihm nähertraten, unvergesslich sein. Unbedingte Selbständigkeit des Urteils, Sicherheit und Übereinstimmung im Denken und Handeln, Begeisterungsfähigkeit bis ins höchste Alter für alle humanitären Bestrebungen, stete Hilfsbereitschaft bei voller Uneigennützigkeit und ein herrlicher Humor sind wohl die Grundpfeiler, auf denen sich diese starke Persönlichkeit aufbaute.“

So schreibt ein früherer Schüler und späterer Kollege (Hans Fritzsche in der „Schweiz. Jur.-Zeitung“ 23, S. 144) und dürfte mit dieser Charakterisierung uns aus dem Herzen gesprochen haben.

Zürcher war eine der populärsten Gestalten unserer Juristentage, an denen er selten fehlte.

Der im Oktober in Bern verstorbene *Eduard von Waldkirch* ward in Murten als Sohn eines Uhrenfabrikanten geboren und stammte aus einem alten Schaffhauser Patriziergeschlecht. Er besuchte die Schulen von Biel und Burgdorf und studierte nach drei theologischen Semestern die Rechtswissenschaft in Bern und Leipzig. Nach dem Staatsexamen eröffnete er ein Advokaturbureau mit dem Notar Chr. Tenger.

Der junge Praktiker, den auf der Hochschule das Römische Recht mit seiner klaren, feinen Logik in seinen Bann gezogen (er war lange Jahre Examinator im Römischen Recht bei der Staatsprüfung), und den seine örtlich und fachlich mannigfache Ausbildung mit einem Weitblick ausgestattet hatte, dass er in seltener Weise zur Ausübung seines Berufes im traditionellen allgemeinen Umfang befähigt gewesen wäre, warf sich frühzeitig auf die Spezialisierung im damals fast neuen geistigen und gewerblichen Eigentum. Er war auf diesem Gebiete ein gesuchter Anwalt.

Daneben beschäftigten ihn eingehend volkswirtschaftliche Fragen. Er war Verwaltungsratspräsident der Tobler A.-G., weiter sass er in den Verwaltungen der Seifenfabrik in Olten und der Gesellschaft für alkoholfreie Weine in Meilen.

Der Verstorbene war auch musikalisch begabt, besonders als Geiger, und war Vorstandsmitglied der Bernischen Musikgesellschaft. Es hinterliess der fein gebildete, harmonisch abgeklärte wohlwollende Mensch mit seinem aufrichtigen Wesen im Freundeskreise eine nicht leicht ausfüllbare Lücke.

In Brugg, Kanton Aargau, starb den 8. Dezember 1926 Fürsprech Dr. *Gustav Hürbin* im Alter von 57 Jahren.

Gebürtig von Wegenstetten im Fricktal liess sich Hürbin nach dem Staatsexamen und späterer Doktorpromotion in Brugg nieder, wo er bald einer der meistbeschäftigten aargauischen Anwälte war. „Eine nie versagende Gründlichkeit, ein absolutes Durchdringen des Stoffes und eine raffinierte Handhabung des Prozessrechtes gaben ihm eine dominierende Stellung im Kampfe der Parteien,“ rühmt ein Kollege (H. L. im Brugger Tagblatt) von ihm.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit, die ihn fast vollständig in Anspruch nahm, war er 1904—1919 Mitglied des Stadtrates und einige Jahre sass er auch in der Verwaltung der Aargauischen Hypothekenbank und des Effingerhofes in Brugg.

„Bis an sein Lebensende war er mit Berufsgeschäften überlastet, und dies mag zu seinem viel zu frühen Tod mit beigetragen haben.“

Der den 11. Dezember 1926 in Dornach verstorbene Fürsprech *Otto von Arx* ward den 28. April 1861 in Rothacker geboren. Er ging aus dem Lehrerseminar hervor und kam zu uns Juristen zunächst nur, weil damals im Kanton Solothurn keine Lehrstelle frei war. Vorerst trat er als Kanzlist in das Advokatur- und Notariatsbureau seines Bruders, des spätern Regierungsrates und Kantonalbankdirektors Rudolf von Arx. Er arbeitete sich aber mit Fleiss und leichter Auffassungsgabe bald in das neue Gebiet der Rechtswissenschaft ein und machte 1886 das Gerichtsschreiberexamen. Als sein Bruder in öffentlichen Dienst trat, übernahm Otto von Arx das Bureau selbst und es war eine Zeitlang wohl das gesuchteste des Schwarzbubenlandes. Seine Schlagfertigkeit, sein angeborener Mutterwitz und sein umgängliches Wesen machten ihn auch bei akademischen Fachkollegen beliebt.

Entsprechend seiner Vorbildung nahm von Arx auch das Schulwesen in Anspruch: er war längere Zeit Inspektor einiger Primarschulen und der Bezirksschule Mariastein.

Weiter war er mit Erfolg in mehreren wirtschaftlichen Betrieben tätig: so bei der Elektra Birseck, der Birseckbahn, den Schweizerischen Metallwerken, der Gipsfabrik Bärschwil, der Uhrenfabrik Breitenbach usw.

Politisch war er ein verdientes Mitglied der demokratisch-freisinnigen Partei.

Den 27. Dezember 1926 starb in Chaux-de-Fonds Fürsprech Dr. *Felix Jeanneret*. Geboren den 28. Januar 1869 als Sohn eines der bekanntesten Anwälte seines Kantons übernahm er nach glänzendem Abschluss seiner Rechtsstudien das Advokatur- und Notariatsbureau seines Vaters, das er in vorzüglicher Weise weiterführte.

Die hohe, ja klassische Auffassung seines Berufes, sein Gemeinsinn, führten ihn früh dazu, sich in uneigen-

nütziger Weise der Öffentlichkeit zu widmen. Er war 1910—1925 Mitglied des Grossen Rates und erfreute sich infolge seiner durch Klugheit gemilderten Festigkeit, verbunden mit frohmütiger Eigenart und im Umgang gewinnendem Benehmen bei allen Parteien eines unbestrittenen Einflusses und einer Beliebtheit, die besonders bei seiner Wahl zum Präsidenten zu beredtem Ausdruck kam. Er beteiligte sich nicht oft an der Diskussion, wirkte aber dann um so eindringlicher durch seine kurzen, klaren, von gesundem Urteil getragenen Voten.

Er war mehrere Jahre auch Stellvertreter des Gerichtspräsidenten seiner Vaterstadt.

Politisch gehörte er zur liberal-demokratischen Partei und führte längere Zeit den Vorsitz in der lokalen Sektion und betätigte sich auch eingehend in der Parteipresse.

Mitten in seiner Tätigkeit, sozusagen auf seinem Richterposten ist der Walliser Kantonsgerichtspräsident *Isaac Marclay* den 18. Januar 1927 seiner Familie und seinem Lande durch den Tod entrissen worden. Am Vorabend hatte er noch, obwohl von leichter Grippe befallen, die Gerichtssitzung präsiert. Das aus der Beratung hervorgegangene Urteil war das einzige, mit dessen schriftlicher Abfassung er im Rückstand war. Es mag zeugen von der Arbeitskraft und opferwilligen Hingebung dieses Mannes, der seit 1908 sein Amt innehatte, dass er neben dem Vorsitz auch die schwere Last übernommen hatte, die in französischer Sprache erlassenen Urteile des Gerichts selbst zu redigieren.

Geboren 1865 in Champéry machte er seine Gymnasialstudien in St. Maurice und Einsiedeln und die juristischen in Sitten, Freiburg und Berlin. Er eröffnete nach den Staatsprüfungen vorerst in Monthey ein Advokatur- und Notariatsbureau, bis er 1901 zum Gerichtspräsidenten in diesem Städtchen gewählt wurde. Seine hervorragende Wirksamkeit in dieser Stellung veranlasste 1905 die Berufung in die höchste Gerichtsbehörde des Kantons, die er von 1908 an ohne Unterbrechung präsierte.

Dabei zeichnete er sich aus durch eine hohe Auffassung seines Richteramts und durch einen unermüdlischen Arbeitseifer. Der Überanstrengung war aber schliesslich seine kräftige Konstitution nicht mehr gewachsen. Seine Pflichttreue, verbunden mit natürlichem Wohlwollen gegen jedermann hatten ihm das allgemeine Zutrauen erworben. Die Landespresse war einstimmig in der Trauer um diesen Musterbeamten, der sein Leben hingegeben hatte für die bescheidene und treue Erfüllung seiner Berufspflichten.

Den 22. Januar 1927 starb in St. Remo, wo er Heilung von seinem Lungenleiden suchte, Direktor *August Kurer*.

Geboren den 20. Dezember 1873 in Waldkirch, St. Gallen, besuchte er die Gymnasien von Einsiedeln und Sarnen, um sich darauf dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten München und Bern zu widmen.

Von 1897 an praktizierte er auf dem Advokaturbureau Hauser in St. Gallen und machte sich wenige Jahre nachher in Gossau selbständig.

Seine Hauptneigung zog ihn aber zur Volkswirtschaft und zur Gewerbepolitik hin, wozu ihm die starke Entwicklung von Handel und Verkehr und die Furcht vor einem Rückgang von Mittelstand und Kleingewerbe Impulse gaben, und wobei ihm ein angeborenes Rednertalent und eine gewandte Feder hilfreiche Dienste leisteten.

1911 ward er Gewerbesekretär des Kantons Solothurn und kurz nachher auch Sekretär des Schweizerischen Spezereihändlervereins, den er von Grund aus neu organisierte. Später ward er Gründer und Zentralpräsident der Mittelstandsvereinigung, dann Chef der Gruppe „Handel und Gastgewerbe“ des Schweizerischen Gewerbeverbandes, 1918/19 Vorsteher der eidgenössischen Fettzentrale und 1920 Leiter des Schweizerischen Hotellerieverbandes, in welcher Stellung er bis zu seinem Tode verblieb. Hier lag ihm alles daran, das Gastgewerbe aus den schweren Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegszeit herauszuarbeiten durch

straffes Zusammenhalten, wobei die Gründung einer Hoteltreuhandgesellschaft verwirklicht ward, die ganz besonders als Werk Kurers anzusehen ist.

Nebenher betätigte sich Kurer u. a. auch bei der Schweizerischen Verkehrszentrale, im Publizitätsdienst der Bundesbahnen, im Kreiseisenbahnrat, in der Hotellehrlingsfürsorge. Kurer war 1912 bis 1919 Mitglied des Solothurner Kantonsrats und 1917 bis 1925 des Nationalrats.

In allen diesen Stellungen bewährte Kurer eine nie versagende Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft, eine starre Zähigkeit in der Verfolgung seiner Ziele, ein aussergewöhnliches Organisationstalent, eine grosse Liebenswürdigkeit und Gewandtheit im Verkehr und gleichzeitig eine Selbstlosigkeit, die ihresgleichen suchte.

Den 1. Februar 1927 starb im 74. Altersjahre alt Ständerat Dr. *Paul Usteri*. Er hatte noch in voller Rüstigkeit an der Schwyzer Versammlung unseres Vereins teilgenommen und wollte nun während des otium cum dignitate sich, wie er sagte, mehr wissenschaftlichen und geselligen Anlässen widmen, als es vorher seine Berufsgeschäfte gestattet hatten.

Geboren den 12. November 1853 in Zürich besuchte Usteri das Gymnasium seiner Vaterstadt und die Universitäten Zürich, Lausanne, München und Berlin.

Die praktische Tätigkeit begann Usteri 1878 als Bezirksgerichtsschreiber in Meilen, kam dann als Stadtschreiber nach Zürich, wo ihn die Stadtvereinigung (die Schaffung von Gross-Zürich) stark in Anspruch nahm. 1889 ward er Mitglied des Kantonsrates. 1896 ward ihm eine Kandidatur in die Regierung angeboten, die er aber ablehnte, da er kurz zuvor als Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt berufen worden war.

1900 ward Usteri in den Ständerat gewählt, in dem er bis 1922 verblieb, und den er 1910 präsidierte. Hier fand er als Versicherungsfachmann ein gegebenes Arbeitsfeld in der Neubearbeitung des Gesetzesentwurfes für die

Kranken- und Unfallversicherung (der Forrersche Entwurf war am Tage seiner Wahl in den Ständerat vom Volk verworfen worden). Usteri wurde auch 1918, nach Eröffnung der Versicherungsanstalt in Luzern, Präsident der Verwaltung.

Daneben nahm das Gemeinwesen Zuflucht zu Usteri überall, wo Sachverständnis in technischen, besonders finanziellen Fragen, und Arbeitskraft und Arbeitseifer und uneigennützigste Hingabe erforderlich war.

Im Parlament war er kein Redner für die Galerie, weder Pathos, noch Humor, noch die Begabung oder nur das Bedürfnis nach Volkstümlichkeit standen ihm zur Verfügung. Seine Hauptarbeit leistete er in den Kommissionen, und die Ausführungen im Plenum bieten oft dem nachträglichen Ausleger des Gesetzes mehr, als die unmittelbaren Zuhörer darin sahen. So waren es auch meist Gebiete, die nicht jedermann „liegen“, wo er die wertvollste Arbeit verrichtete, sei es nun bei Beratung des Zivilrechts, der Nationalbank, oder gar bei so abseits der Heerstrasse der Allgemeinverständlichkeit und oberflächlicher Betrachtungsmöglichkeit liegenden Arbeiten, wie Finanzkontrolle, Kriegs- und Kriegsgewinn- und Stempelsteuer, Wasserrechtsgesetzgebung und ähnlichem, wo man mit Schlagwörtern nicht weit kommt.

Ausserhalb des Ständerates war er lange Jahre Vizepräsident des Bankrates und des Bankausschusses, und seit 1923 Präsident. Weiter leitete er während des Krieges die Treuhandstelle für die Einfuhr aus Deutschland und Österreich, und am Ende seiner Laufbahn ward er 1920 bis 1922 noch Delegierter an die Völkerbundsversammlung.

Überall, wo er sich einer Idee oder auch einer Einzelaufgabe hingab, konnte man sich mit Sicherheit auf ihn verlassen.

Den 10. Januar 1927 starb auf seinem Landsitze in Fillisdorf Staatsrat *Georges Python*.

Er ward geboren den 10. September in der kleinen Gemeinde Portalban im Broyetale, machte seine Mittel-

schulen in Schwyz und Freiburg und besuchte die ehemalige Rechtsschule dieser Stadt.

1881—1886 war er Präsident des Saanebezirksgerichts und gehörte von da an bis an sein Lebensende der Regierung an als Vorsteher des Erziehungsdepartements.

1884—1893 war er Mitglied des Nationalrates, 1896 liess er sich in den Ständerat wählen, in dem er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1920 verblieb und den er 1916 präsidierte.

Seit über zehn Jahren verfolgte ihn ein schleichendes Leiden, das einen Teil seiner körperlichen Fähigkeiten ausschaltete, und dem er schliesslich erlag.

Das ist der bescheidene äussere Rahmen seines Lebenslaufes.

Der Verstorbene verkörperte aber in seiner markanten Person während eines Menschenalters die volle politische und kulturelle Entwicklung seines Kantons. In seinem engern Gebiete als Erziehungsdirektor war er der Gründer der Universität, der höhern landwirtschaftlichen und gewerblichen Schulen und der Neuordner des Elementar- und Mittelschulwesens. Darüber hinaus ist weiter mit seiner Person jeder wirtschaftliche Fortschritt, u. a. die Gründung der Staatsbank und der Elektrizitätswerke und eine Reorganisation der Staatsschuld verknüpft, die nebst ihrem Selbstzweck zugleich die Mittel zur Förderung seines Erziehungswerkes abgeben sollten. Denn Python legte seinen Stolz darin, dass alle diese Fortschritte ohne Erhöhung der direkten Steuern durchgeführt werden sollten.

In seinem Kanton bedeutete der Name Pythons ein System, ein Prinzip, das seine begeisterten und überzeugten Freunde, aber auch seine erbitterten Gegner hatte. Nachdem die Erweiterung der Volksrechte und eine reichere Vertretung der Minderheiten eingetreten war, sind die Stimmen grundsätzlicher Gegnerschaft allmählich verstummt, denn man konnte sich der Einsicht in den Wert der Errungenschaften nicht länger verschliessen,

und ebensowenig der Erkenntnis, dass Python seine politische Machtstellung nie zur Erreichung persönlicher Vorteile missbrauchte.

Auf eidgenössischem Boden galt Python beim Eintritt in die Bundesversammlung als unversöhnlichster Gegner der zentralistischen Bestrebungen der damals herrschenden Richtung, da es ihm darum zu tun war, die Lebenskraft der Kantone voll zu erhalten und grosse wirtschaftliche und kulturelle Werke (z. B. Fusion der Westbahnen, Simplondurchstich), die er an sich begrüßte, nicht politischen Einflüssen zu unterwerfen. Er hat auch eine dauernde Koalition der Minderheiten zustande gebracht, die in der Folge den Kurs der Vereinheitlichung merklich verlangsamte. Nachdem aber die Wege des sog. Kulturkampfes allmählich verlassen wurden und wirtschafts- und sozialpolitische Bestrebungen die Geister schieden, ist bei Python anstelle grundsätzlicher Gegnerschaft die Entscheidung von Fall zu Fall getreten. So ist er z. B. für die Revision des Fabrikgesetzes und die Kranken- und Unfallversicherung warm eingetreten. Mit der Zivilrechtseinheit hat er sich ausgesöhnt, nachdem er den ersten Teilentwurf zum Personen- und Familienrecht mit dem bisherigen Rechtszustand verglichen hatte. Es ist auch übertrieben, die prinzipielle Gegnerschaft gegenüber dem neuen eidgenössischen Strafrecht als „Erbe Pythons“ zu bezeichnen.

Im Privatverkehr war Python ein geistsprühender Gesellschafter, grosszügig, empfänglich für jeden gesunden Fortschritt, toleranter gegenüber fremden und selbst gegnerischen Ideen, als es bei einem „Selbstherrscher“ dieses Ausmasses zu erwarten war.

Im eidgenössischen Parlament hat sein Ausscheiden eine empfindliche Lücke gelassen, in die Geschichte Freiburgs ist sein Name als der eines seiner verdientesten Bürger eingetragen.

Den 16. April 1927 verloren wir in Genf Maître *William Moriaud*. Der Verstorbene entstammte einer Juristen-

familie. Neben seinem Vater David Moriaud, der eines der bekanntesten Advokaturbureaus betrieb, war sein Bruder Paul an der Genfer Universität der Vertreter des Römischen Rechts.

William Moriaud ward geboren 1862 und lag dem Rechtsstudium in Genf und Heidelberg ob.

In die Anwaltspraxis führte er sich ein auf dem Advokaturbureau von Me. Raisin und trat dann in das Geschäft seines Vaters, das er 1898 als Nachfolger übernahm.

Er war ein trefflich gebildeter Jurist, beliebt namentlich in intrikaten Zivilhändeln, die er mit feinem Verständnis entwirrte. Sein klarer Geist, die nüchterne, dabei elegante Vortragsweise machten seine Plädoyers zum Genuss.

Er war langjähriger Schriftführer des Genfer Advokatenvereins.

Den 30. Mai 1927 entriss uns der Tod in Genf aus voller Tätigkeit trotz der vorgerückten Jahre Professor *Alfred Martin*.

Geboren den 16. März 1847 besuchte Martin die Schulen seiner Vaterstadt und schloss die Rechtsstudien zunächst mit dem Lizentiat durch die Arbeit: „L'Etat est-il compétent en matière religieuse?“ ab, vertiefte sie dann weiter auf den Universitäten von Berlin und Paris. Darauf arbeitete er auf dem Advokaturbureau seines Vaters und bestand 1882 in Genf die Doktorprüfung.

Schon zwei Jahre darauf übernahm er als Nachfolger von Charles Brocher den Lehrauftrag für Zivilrecht, das er 38 Jahre lang in musterhaft klarer und präziser Weise dozierte.

Daneben veröffentlichte er Kommentare und systematische Darstellungen über alle wichtigen Zivilrechtsgesetze und war Mitarbeiter der meisten schweizerischen und französischen Privatrechtszeitschriften. Schon 1878 lieferte er unserm Verein eine Preisarbeit über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Sein Arbeitsgebiet war zuerst der Code Napoléon, wie er dem Genfer Rechte zugrunde lag. Dann beschäftigte sich Martin sehr eingehend mit dem neuen Zivilgesetzbuch, wie er auch trotz seiner mehr föderalistischen politischen Einstellung von Anfang an die Rechtseinheit begrüßte. Er war hervorragendes Mitglied der Expertenkommissionen für das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. Viele treffliche Arbeiten über den Entwurf und über das fertige Gesetz entstammen seiner Feder.

Neben seinem Hauptberuf war Martin mit allen Bestrebungen idealer Natur seiner engern und weitem Heimat eng verwachsen und ward zu führender Stellung um so mehr beigezogen, je weniger er nach seiner überaus bescheidenen Natur äusseren Ehrungen nachstrebte. Um nur einiges zu nennen, war er der erste Bâtonnier des Genfer Barreaus, ferner präsierte er den schweizerischen Anwaltsverband und war langjähriger Vorsitzender des Genfer Konsistoriums. Im Militär war er Oberst des Justizstabes und Stellvertreter des Obergerichtsrates.

Für unsere regelmässigen Tagungen hat er wohl mehr Referate geliefert als irgend ein anderes Mitglied: ich verweise auf die Versammlungen von 1880, 1882, 1887, 1889, 1894. Häufig war er auch Mitglied des Preisgerichts für die Konkurrenzarbeiten. Den Vorsitz im Verein führte er in den Jahren 1896—1898.

Im Hinblick auf die vielfachen Verdienste für den Juristenverein, abgesehen von den umfangreichen und ebenso tiefdurchdachten wie glücklich popularisierenden wissenschaftlichen Leistungen, hat Ihr Vorstand ihn zum 80. Geburtstag zum Ehrenmitglied gewählt, in der Überzeugung, dass Sie mit Freuden diese Wahl ratifizieren werden. Er hat die Ehrung, für die er in bewegten Worten dankte, leider nicht viel über zwei Monate überlebt.

Unser Verein wird, wie das ganze Land, dem lebenswürdigen Menschen mit der uneigennützigen Liebe zur Wissenschaft, mit der feinen Kultur, mit dem offenen und vornehmen Charakter ein dankbares Andenken bewahren.

Den 3. Juni 1927 starb in Solothurn Hypothekenbankdirektor *Rudolf Stuber*.

Geboren den 14. April 1858 machte er seine klassischen Studien in der Solothurner Kantonsschule. 1883 schloss er die juristische Bildung mit dem Fürsprecher- und Notariatsexamen ab und trat in das Anwaltsbureau seines Vaters ein. Sein beschauliches und friedliches Naturell zog ihn frühzeitig mehr zu Verwaltungsgeschäften als zur streitigen Gerichtsbarkeit. Sein rasch begründeter Ruf als tüchtiger Jurist führte ihn 1885 als Suppleant ins Obergericht, in welcher Stellung er bis 1892 verblieb. Daneben diente er dem Gemeinwesen als Mitglied der städtischen Vormundschaftsbehörde und als Inspektor für die alten Sprachen an der Kantonsschule.

1895 kam Stuber in die Verwaltung der Schweizerischen Hypothekenbank und wurde von 1911 an deren Direktor. Er führte in umsichtiger und gewissenhafter Weise die Geschäfte dieses angesehenen Institutes bis zu seinem Tode. Daneben nahmen ihn künstlerische und gemeinnützige Bestrebungen in Anspruch.

Der Verstorbene machte — so heisst es in einem Nekrologe — nach aussen kein grosses Wesen, war aber ein innerlich um so wertvollerer, künstlerisch empfindender und erfolgreicher Geschäftsmann, ein selbständig urteilender und seine freigewählten Wege gehender Bürger und ein stets hilfsbereiter und urbaner Mitmensch, dessen Güte ein sonniges Kindergemüt ausstrahlte.

In Basel starb den 16. Juni 1927 Rechtsanwalt Dr. *Alfred Fischer*.

Geboren in Chile den 5. Juni 1869, als Sohn des dortigen schweizerischen Konsuls und Grosskaufmanns, besuchte er die Schulen seiner Vaterstadt Basel und studierte die Rechte in Basel, Würzburg und Berlin.

Nach bestandenem Doktorexamen und Ablegung der Basler Notariatsprüfung trat Fischer in das Advokaturbureau von Paul Scherrer ein, mit dem er sich unter Beizug jüngerer Kräfte verassoziierte. Fischer war ein

temperamentvoller, scharfsinniger und gewandter Anwalt, der auch seine Vorträge nicht nur inhaltlich bedeutend, sondern auch rednerisch wirksam zu gestalten wusste.

In jüngern Jahren — 1907/10 — gehörte Fischer auch dem Grossen Rat als Zugehöriger zur freisinnig-demokratischen Partei an. Ferner war er nacheinander Ersatzmann des Zivil-, Straf- und Appellationsgerichts.

Seine scharf kritische, oft sarkastische Art trat vielfach auch im Privatverkehr hervor, wo aber bei näherer Bekanntschaft auch sein weiches Gemüt, seine Zuverlässigkeit und Treue zum Ausdruck kam. „Unter den Kollegen,“ heisst es in einem Nachruf (von E. Th. in der Nat.-Ztg.), „wird sein Andenken weiterleben als eines geistig hochstehenden forschenden Kämpfers, von dem viele gelernt und den alle bewundert haben.“

Den 28. Juni 1927 ist in Solduno bei Locarno Nationalrat *Albert Vigizzi* gestorben. Seit einiger Zeit schon litt er an einer Herzaffektion, die das Schlimmste befürchten liess.

Er ward geboren den 20. Dezember 1873, besuchte in seinem Heimatkanton Gymnasium und Lyceum und studierte die Rechtswissenschaft in Lausanne und in Heidelberg, an welchem letztem Ort er doktorierte.

Er eröffnete darauf in Locarno ein Advokaturbureau, das sich bald eines grossen Zuspruchs erfreute. Vorübergehend war er unter Dr. Colombi Justizdepartementssekretär und eine Zeitlang Präsident des Bezirksgerichts Locarno.

Am meisten nahm aber frühzeitig den jungen Anwalt, ja schon den Studenten das politische Leben seiner Heimat in Anspruch. Schon vor dem 25. Altersjahr ward er in den Grossen Rat gewählt und von 1921 an gehörte er dem Nationalrat an. Er war ein hervorragendes Mitglied der radikalen Partei, und zur Durchführung seiner Grundsätze gründete und unterhielt er lange Jahre eine besondere Zeitung: *Il Cittadino*.

Im Grossen Rat war er geschätzt ob seiner umfassenden juristischen Bildung, seines gesunden Urteils und der

Zähigkeit in der Durchführung seines Willens, aber auch ob seiner Anpassung an Personen und Verhältnisse und ob seines gewinnenden Umgangs. Von seiner Beliebtheit zeugt die viermalige Wahl als Vorsitzender.

Diese Eigenschaften zeigte er auch im weitem Kreise der Bundesversammlung, wo der Verstorbene sich bald in allen politischen Lagern Einfluss verschaffte.

Er musste zu einer Zeit vom Schauplatz abtreten, wo er noch in kraftvoller Entwicklung stand und nach menschlicher Berechnung das Gemeinwesen und seine Partei noch viel von ihm erwarten durften.

Den 8. Juli 1927 starb an einem Herzschlag Gerichtspräsident *Oskar Genoud*.

Geboren den 13. Dezember 1878 in Châtel-Saint-Denis besuchte Genoud das Collège St. Michel in Freiburg und darauf die Universitäten Freiburg und München.

Er eröffnete nach Ablegung der Lizentiats- und der Staatsprüfung 1906 an seinem Geburtsort ein Advokaturbureau. Gleich im folgenden Jahre berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gemeinderat und bald darauf zu dessen Vorsitz. Drei Jahre später wurde er in den Grossen Rat gewählt, den er 1915 und 1922 präsiidierte. Er war auch im Bankrat und hatte einige Jahre die Agentur der Staatsbank in Châtel. Als Nachfolger von Philippona ward er Präsident des Bezirksgerichts der Veveyse, welches Amt er bis zu seinem Lebensende beibehielt. In das Jahr 1918 fällt seine Wahl in den Nationalrat, den er aber schon 1925 wieder verliess, um sich fortan allein der Gemeinde und dem Kanton zu widmen.

Im Militärdienst brachte es Genoud bis zum Oberstlieutenant und befehligte als solcher das 41. Infanterieregiment.

Genoud ging dem öffentlichen Auftreten, wo es sich tun liess, eher aus dem Wege, entfaltete aber im stillen eine um so wirksamere und segensreiche Tätigkeit. Gerade durch seine jedem Strebertum abholde Gesinnung und seine

Bescheidenheit, wie anderseits durch seinen Freimut, erfreute er sich grosser Beliebtheit in weiten Kreisen.

Den 22. Juli 1927 starb alt-Bundesrat Dr. *Arthur Hoffmann*.

Geboren den 16. Juni 1857 in St. Gallen als Sohn von Ständerat Karl Hoffmann machte er seine Rechtsstudien in Genf, Strassburg, Leipzig, München und Zürich, wo er 1880 promovierte.

Er trat in das Advokaturbureau seines Vaters, das er 1890 selbständig übernahm und seit 1898 mit Dr. Robert Forrer gemeinsam führte.

1886 kam er in den Grossen Rat, den er dreimal präsidierte.

1896—1911 gehörte Hoffmann dem Ständerat an, zu dessen Vorsitz er 1904 berufen wurde.

1911 ward er in den Bundesrat gewählt, wo er nacheinander das Justiz- und Polizeidepartement und das Militärdepartement leitete. 1914 erfolgte seine Wahl zum Bundespräsidenten und damit die Übernahme des politischen Departements.

1917 trat er zurück unter Umständen, die heute nach 10 Jahren noch jedermann gegenwärtig sind. Nach der authentischen Darstellung bei der Bestattung hatte er auf telegraphische Erkundigung eines Nationalrates G. in Petersburg nach den Friedensbedingungen der Zentralmächte sich aus eigener Entschliessung mit dem deutschen Gesandten in Verbindung gesetzt und sie durch chiffrierte Depesche mitgeteilt. Diese wurde entziffert und als Versuch zur Herbeiführung eines Separatfriedens gedeutet. Er hatte es nicht so gemeint: er fürchtete die Fortsetzung des Krieges namentlich für unser Land, er hielt den Zeitpunkt eines allgemeinen Friedens für zu früh gekommen und vergriff sich in der Wahl der Mittel in Verfolgung seines edlen Zweckes. Er zog die Konsequenzen: er wollte nicht, dass sein Verbleiben im Amte dem Lande zum Schaden gereiche. Damit fand ein harmonisches,

selten wertvolles und erfolgreiches Lebenswerk seinen amtlichen Abschluss.

Auch die letzten 10 Lebensjahre widmete er sich weiter an weniger exponierter Stelle dem Gemeinwesen: u. a. als Präsident des Kassationsgerichts, der Anwaltsprüfungskommission, des Handelsschulrates in seinem Heimatkanton, weiter als Verwaltungsmitglied der Bundesbahnen und Nachfolger Hubers in der Redaktion des Handelsrechts.

Über die Tätigkeit des Verstorbenen im Bundesrat sagte sein Kollege in der Leichenrede:

„Er war für alle ein Beispiel der Schaffenskraft, des Fleisses und der Sachkunde. Seine Voten im Kollegium waren stets knapp und sachlich und seine Gründe stichhaltig. Er besass die Gabe, das Nebensächliche sofort vom Wesentlichen zu scheiden, den Kern der Dinge zu erfassen und das Entscheidende rasch in den Vordergrund zu stellen.

Wer ihn nicht näher kannte, der mochte versucht sein, bei ihm eine gewisse Verschlossenheit und aristokratische Distanz zu vermuten. Wer aber in seine Intimität gedrungen war, der konnte sich an seinem köstlichen Humor freuen und den Adel seiner Gesinnung, auch im Privatleben, erkennen.“

Das Gesagte dürfte ohne weiteres auch auf die Wirksamkeit im Ständerat und als Anwalt zutreffen. Unvergessen sind namentlich für uns Juristen seine bei grösster Knappheit tiefgründigen, musterhaften Referate über ZGB und OR im Ständerat, sowie die Entwürfe mit Erläuterungen zum Handelsrechtsentwurf.

Mit Hoffmann scheidet ein ausgezeichnete Mensch, ein aufrechter verdienter Eidgenosse.

Den 4. August 1927 starb in Aarburg alt Gerichtspräsident *Johann Zimmermann*.

Er war geboren den 15. Oktober 1853 in Lyss und machte seine Rechtsstudien in Bern. 1878 bestand er das bernische Staatsexamen und im gleichen Jahre wurde er zum Präsidenten des Amtsgerichts Aarburg ernannt,

welche Stellung er volle 44 Jahre, bis zu seinem Rücktritt 1922, beibehielt.

Als Nachfolger Niggelers kam er 1887 in den Nationalrat als Vertreter des Seelands und trat 1911 zurück.

Er war ein eifriges Mitglied der freisinnigen Partei und versäumte es nie, an deren Tagungen im Kanton Bern teilzunehmen.

Über seine Tätigkeit als Gerichtsvorsitzender heisst es in einem Nachruf: „Er kannte wohl das Recht und den Wert auch seiner Formen, und er wusste sie zu wahren. Aber über allem stand ihm immer das Menschliche des Falles.“ Es werde noch lange in seinem Amtsbezirk das Gedächtnis an einen rauen, weisen und guten Richter lebendig bleiben.

In Murten verschied den 12. August 1927 Fürsprech Dr. *Hans Wattleit*.

Er war geboren den 14. November 1851 und studierte zunächst Geschichte in Neuenburg, Zürich und Göttingen, wo er die philosophische Doktorwürde erwarb.

In die Schweiz zurückgekehrt, widmete er sich der Rechtswissenschaft und legte in Freiburg die Rechtslizentiatenprüfung ab. Nachdem er einige Zeit als Gerichtsschreiber des Seebezirks geamtet, ging er zur Advokatur über. Er war ein geschätzter Jurist und gehörte während mehrerer Jahre dem Vorstand des Schweizerischen Anwaltsverbandes an.

In seinen Mussestunden pflegte er aber nach wie vor Geschichtswissenschaft, und eine grosse Zahl von Veröffentlichungen namentlich über das Murtenbiet zieren die „Freiburger Geschichtsblätter“, herausgegeben vom deutschen geschichtsforschenden Verein, und machten seinen Namen weit über die Kantonsgrenzen bekannt. Namentlich publizierte er bereits im ersten Jahrgang (1894) eine Arbeit über die Schlacht bei Murten, die 1926 zur 450. Jahresfeier neu aufgelegt wurde, und wodurch gegenüber frühern irrigen Darstellungen die Schlacht endgültig lokalisiert wurde.

Den 2. September 1927 starb in St. Gallen alt Nationalrat Dr. *Robert Forrer*.

Er wurde den 11. März 1868 in Wattwil geboren. Die juristischen Studien machte er in Genf, Bern, München und Berlin. Nach deren Abschluss trat er in das Bureau von Dr. Hoffmann, der ihm anderthalb Monate im Tode vorausging.

Neben der Anwaltspraxis nahm ihn mehrfach Verwaltungstätigkeit in industriellen Unternehmungen in Anspruch.

In dieser Doppelstellung kam ihm in glücklicher Weise die aussergewöhnliche juristische und allgemeine Bildung, sowie die umfassende Kenntniss der einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnisse zustatten.

Frühzeitig wandte sich Forrer dem politischen Leben seines Heimatkantons und der Eidgenossenschaft zu.

Seit 1900 gehörte er dem Grossen Rat an bis zu seinem Rücktritt 1924. Er präsierte ihn im Jahre 1910.

1908 wurde er in den Nationalrat gewählt und verblieb darin bis 1924. 1923 ward er Vizepräsident und nur sein aus Gesundheitsrücksichten erfolgter Rücktritt hinderte die Wahl als Präsident. In der Bundesversammlung entfaltete der Verstorbene seine am meisten in die Aussenwelt tretende, ebenso fruchtbare als verdienstliche Tätigkeit. Noch in der letzten Zeit ward er als Präsident der Strafrechtskommission gewählt. Forrer war noch ein glänzender Parlamentsredner alten Stils, den ebenso die Klarheit der Gedankenführung, die Eleganz der Dialektik, reiches philosophisches und historisches Rüstzeug, wie vornehme Verbindlichkeit im Auftreten auszeichneten. Er war lange Jahre Vorsitzender der freisinnig-demokratischen Fraktion in der Bundesversammlung, und es ward noch sein letztes Auftreten als solcher am 29. Mai viel vermerkt und auch von Angehörigen anderer Parteien begrüsst als Ausfluss weitsichtiger politischer Versöhnlichkeit, einer Eigenschaft, die überhaupt das ganze Auftreten des Verstorbenen kennzeichnete.

Forrer war auch einige Zeit Vertreter der Schweiz in der Völkerbundsversammlung, und engere und weitere Heimat haben mit seinem Verlust neben reichem Besitz noch mehr versprechende Hoffnung eingebüsst.

Verehrte Kollegen, damit ist die Liste für einmal erschöpft.

Wir werden all den Geschiedenen ein liebevolles Andenken bewahren.

Ausgetreten aus dem Verein sind seit dem letzten Jahre die Herren Mantel (Zürich), Kunz und Krebs (Bern), Michel (Interlaken), Imgold (Langnau), Chatton, Merz, Reichlen (Freiburg), Descoux (Matran), Gisi (Solothurn), Franz Meier (Olten), Fischer (Baden), Schwendener (Buchs).

Durch den Vorstand sind im Geschäftsjahr folgende Herren als Mitglieder aufgenommen worden:

Dr. *F. Bölsterli*, Einsiedeln.

Dr. *E. Hilfiker*, Rechtsanwalt, Zürich.

Leo Victor Bühlmann, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. *E. Moll*, Fürsprecher, Direktionspräsident der Bernischen Kraftwerke, Bern.

Hugo Mosimann, Fürsprecher, Bern.

Charles Gabus, juge cantonal, Neuchâtel.

Auguste Béguelin, juge cantonal, Neuchâtel.

Albert Rais, avocat, Chaux-de-Fonds.

Dr. *Robert Joos*, Gerichtsschreiber, Schaffhausen.

Gaston Abravanel, lic. jur., Montreux.

Charles Kuntschen, Sekretär des Schweiz. Arbeitgeberverbandes, Zürich.

Dr. *Hans P. Zschokke*, Basel.

Dr. *Fritz Funk*, Baden.

L. Poffet, Generalsekretär der Freib. El.-Werke, Freiburg.

Dr. *Jean F. Lacour*, avocat, Genève.

Dr. *Alb. Guhl*, Rechtsanwalt, Zürich.
Alois Furrer, Bundesbahnbeamter, Ebikon, Luzern.
Dr. *Oskar Däppen*, Bundesgerichtssekretär, Lausanne.
Dre. *Antonio Antognini*, avvocato, Bellinzona.
Dre. *Demetrio Balestra*, avvocato, Lugano.
Alfonso Riva, avvocato, Lugano.
Dre. *Luigi Fontana*, Lugano.
Lic. jur. *Manlio Barboni*, Lugano.
Francesco Cattaneo, avvocato, Faido.
Francesco Borella, avvocato, Chiasso.
Dr. *Jean F. Lacour*, Genève.
Fernando Pedrini, avvocato, Faido.
Dre. *Alberto de Filippis*, Lugano.
Piero Gilardi, avvocato, Lugano.
Albert de Coulon, lic. jur., Neuchâtel.
Americo Pellegrini, giudice d'appello, Lugano.

Weitere Anmeldungen — zur Aufnahme durch die Vereinsversammlung selbst — werden bis morgen entgegengenommen.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte in drei Sitzungen erledigt. Es ist darüber nichts Besonderes zu bemerken.

Über den ausgeschriebenen Gegenstand sind drei Arbeiten eingelaufen.

Zwei Bände Rechtsquellen sind im Druck erschienen.

Über beides wird später berichtet werden.

Ich erkläre damit die 62. Jahresversammlung unseres Vereins als eröffnet.

II.

Es wurden hierauf zu *Sekretären* und zugleich zu *Stimmenzählern* gewählt die vom Vorstand vorgeschlagenen:

Herr Dr. *O. Homberger*, Bern,
Mr. Dr. *Ermond Binet*, Genf,
Mr. Dr. *Luigi Fontana*, Lugano.

Als *Rechnungsrevisoren* wurden bezeichnet:

Mr. Dr. *Martin-Achard*, Genf,
Herr Dr. *J. Müller*, Frauenfeld.

III.

Im Namen des aus den Herren Prof. Dr. *P. Mutzner* (Zürich), Dr. *Henri Le Fort* (Genf) und Dr. *W. Vischer* (Basel) bestehenden *Preisgerichts* referiert Herr Mutzner über die eingegangenen Preisarbeiten betr. das Thema: „Die Rechtsstellung des Willensvollstreckers nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch“. Es sind zwei Arbeiten in deutscher und eine in französischer Sprache eingegangen. Die letztere kann nach dem einstimmigen Urteil des Preisgerichts für eine Preiserteilung nicht in Betracht fallen. Dagegen sind die beiden andern Arbeiten, die unter den Mottos „in favorem testamenti“ und „exequatur fideliter“ eingereicht wurden, tüchtige Leistungen. Dabei hat jede der beiden Arbeiten ihre besondern Vorzüge. Die Arbeit „in favorem testamenti“ enthält eine interessante historische Einleitung, eine klare Übersicht über die bestehenden Theorien und eine bis ins Detail gehende Verwertung der deutschen Literatur, während bei der Arbeit „exequatur fideliter“ besonders die selbständige Art der Problemstellung und die juristische Schärfe bei der Durchführung der ganzen Aufgabe lobend hervorzuheben sind.

Das Preisgericht beantragt einstimmig, beide Arbeiten mit einem Preise von je Fr. 500.— auszuzeichnen. Dagegen will es sich hinsichtlich der Drucklegung (wegen der Höhe der Kosten für zwei Arbeiten, die es beide für gleich druckwürdig hält) darauf beschränken, den Vorstand zu bitten, mit den Bearbeitern zu unterhandeln, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die Arbeiten gedruckt werden sollen.

Der Vorstand schliesst sich dem Antrag des Preisgerichts an und die Versammlung genehmigt das Vorgehen diskussionslos.

Die Eröffnung der Umschläge ergibt als Verfasser der preisgekrönten Arbeiten Herrn Dr. jur. *Hans Seeger* in Frauenfeld (Kennwort: in favorem testamenti) und Herrn Fürsprecher *Alfred Schreiber* in Genf (Kennwort: exequatur fideliter).

IV.

Der Vorsitzende verliest folgenden *Bericht der Rechtsquellen-Kommission*, erstattet von deren Präsidenten, Herrn Oberrichter Dr. W. *Merz* in Aarau:

Im Berichtsjahre sind zwei Bände Rechtsquellen zum Abschluss gekommen, der erste Band der Genfer Rechtsquellen und ein Band Aargau (die Rechtsquellen der ehemals bernischen Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln). In einigen Wochen wird dessen Fortsetzung (Oberamt Schenkenberg) ausgegeben werden und damit das ehemals bernische Gebiet erledigt sein. Zunächst wird dann die an Rechtsquellen sehr reiche Grafschaft Baden in Angriff genommen, und zwar soll nächstes Jahr ein von Herrn Dr. Welti bearbeiteter Band mit den allgemeinen Rechtsquellen der Grafschaft in den Satz kommen, ebenso ein zweiter Genfer Band, möglicherweise auch das Stadtrecht von Estavayer von Herrn B. de Vevey. Inzwischen werden die Freiburger Formelbücher und die Waadtländer Quellen vorbereitet sein.

Von den erschienenen Bänden wurden zwei ganze Serien verbilligt mit Subskriptionsverpflichtung abgesetzt.

Die Kommission ersucht den Juristenverein, ihr wie bisher den Beitrag von Fr. 1000.— zu gewähren.

Der Vorsitzende dankt der Kommission ihre Arbeit und beantragt, die Subvention von Fr. 1000.— zu gewähren. Die Versammlung stimmt zu.

V.

Es folgt die Diskussion über das Thema:

Der Boykott im schweizerischen Zivilrecht.

Der Referent, Herr Dr. *Oskar Miller*, Fürsprecher und Notar in Solothurn, fasst zuerst den Inhalt seines gedruckten Referates zusammen und führt sodann aus:

Was die *Frage der Widerrechtlichkeit* anbetreffe, so könne er sich mit der Auffassung des Herrn Mitreferenten, wonach ein Boykott dann unmoralisch sei, wenn der erstrebte Nutzen in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem durch den Boykott angerichteten Schaden stehe, nur bei vorsichtigster Anwendung dieses Satzes einverstanden erklären, da sonst der Grundsatz durchbrochen werde, wonach das wirtschaftliche Wollen der Kognition des Richters entzogen sei. In einem derartigen Fall darf nicht auf den eingetretenen Erfolg abgestellt werden, es muss vielmehr gefragt werden, ob bei objektiver Betrachtung der Boykottierer ein eklatantes Missverhältnis zwischen eigenem Nutzen und fremdem Schaden voraussehen musste. Bei derartiger Fragestellung wird im Grunde genommen nur geprüft, ob die Schädigungsabsicht dominierte, und diese Fälle sind unmoralisch.

Was die *Mittel des Boykotts* anbelangt, so verdient die Verrufserklärung eine besondere Betrachtung. Wer auf den Boykott hinwirkt, muss in seinen Darstellungen wahr sein, er hat die Unterlagen für seine Behauptungen sorgfältig zu prüfen; die Verletzung dieser Pflichten macht den Boykott zu einer absichtlichen Schädigung in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise und damit schadenersatzpflichtig. Die Boykotterklärung in der Tagespresse hält der Referent in jenen Fällen für unzulässig, wo das wirtschaftliche Verhalten des Boykottierten die Interessen der Allgemeinheit verletzt hat. Handelt es sich dagegen um wirtschaftliche Interessenkämpfe zwischen zwei sich bekämpfenden Gruppen, so

bedeutet es eine der Sache nicht entsprechende Massnahme, wenn die eine Gruppe die Öffentlichkeit zum Boykott auffordert. In solchen Fällen werde wohl ein Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit verletzt.

Ein fernerer Mittel für die Durchführung des Boykotts ist die Boykottandrohung. Der Produzent verbietet dem Händler die Belieferung eines Dritten unter Boykottandrohung. Eine auf Grund einer Boykottandrohung eingegangene Verpflichtung wird in den meisten Fällen auf Grund von Art. 29 OR für den mit Boykott Bedrohten unverbindlich sein, dagegen kann selbstverständlich eine Verpflichtung zur Teilnahme am Boykott rechtsgültig eingegangen werden.

Endlich erhebt sich die Frage, wer für den durch einen widerrechtlichen Boykott angerichteten Schaden zu haften habe. Beim Boykott als Dreiparteienverhältnis kommt hierfür der Verrufer in Frage. Der Referent ist mit dem Korreferenten in der Ablehnung der Haftung der Einzelboykottierer einverstanden, da das reine passive Verhalten mangels jeder den Abschluss von Rechtsgeschäften vorschreibenden Bestimmungen für den dem Verrufenen entstehenden Schaden nicht kausal ist. Auch bei gesetzmässiger Lösung bestehender Rechtsbeziehungen ist eine solche Haftung abzulehnen. Die besondern Umstände, unter denen der Boykottierer von einer ihm vom Recht zugestandenen Freiheit Gebrauch macht, können sein Verhalten nicht zu einem widerrechtlichen machen. Anders liegen die Dinge, wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen Boykottierer und Boykottiertem auf ungesetzlichem Wege gebrochen werden.

Zum Schluss verweist der Referent auf den wirtschaftlichen Charakter des Diskussionsthemas, dessen rechtliche Behandlung in engem Zusammenhang mit den herrschenden wirtschaftlichen Anschauungen steht. Daraus ergibt sich, dass der heute geltende Zustand keine dauernde Lösung bedeuten muss. In Deutschland hat

die Intensität der wirtschaftlichen Kämpfe in den letzten Jahren zu einer teilweisen Boykottgesetzgebung gegenüber den durch die Kartelle verhängten Sperren geführt. Die kleinern Verhältnisse der Schweiz haben bis heute nicht nach einer derartigen Lösung gerufen. Die Genehmigung eines Boykottes durch staatliche Behörden, wie sie heute in Deutschland möglich ist, erscheint nicht befriedigend. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in den letzten Jahrzehnten verdanken wir vor allen Dingen der Freiheit, welche sich auf jedem Gebiet als kräftespendend und anregend bewährt hat.

Plinio Bolla: I doveri verso il suo ufficio non gli hanno consentito d'accettare l'incarico di secondo relatore che ad una condizione: che cioè la sua memoria avesse a costituire unicamente una sintetica introduzione alla discussione. Introduzione, nella quale avrebbe desiderato inserire la critica del rapporto principale del dott. Miller, qualora questo gli fosse giunto per tempo. D'altronde più numerosi dei punti, sui quali le opinioni del correlatore e sue divergono, son quelli, sui quali esse perfettamente coincidono.

Non ritiene, tra i dissensi, la diversa definizione data del boicotaggio. Più ampia quella del dott. Miller, che comprende non pure il fatto, da parte d'una o più persone, d'incitare terzi al rifiuto dei rapporti contrattuali col boicottato, ma anche il concerto tra più persone diretto ad un tale rifiuto. Il dott. Miller fa sua, insomma, la definizione data del boicotaggio, nella dottrina svizzera, da *Vogt* nella dissertazione accademica „*La mise à l'interdit et la responsabilité civile des syndicats ouvriers*“ (Ginevra 1911, pp. 5 e 6) e da *Vodoz* nella dissertazione pure accademica „*Le boycottage en droit civil suisse*“ (Yverdon 1926, p. 16), e non considera pertanto essenziale l'esistenza d'un destinatario, tale esistenza differenziando solo il boicotaggio complesso, „*der Boykott als Dreiparteienverhältnis*“, dal boicotaggio semplice, „*der Boykott als Zweiparteienverhältnis*“, consistente nella riunione di più

persone diretta all'astensione di rapporti contrattuali con una o più altre. Non ritiene tra i dissensi questa differente estensione data al concetto del boicottaggio, ogni definizione d'un'apparizione economica sì nuova e sì complessa avendo in sè, per forza di cose, alcunchè d'arbitrario. Ciò che importa, è che ognuno, il quale operi con tale concetto, lo limiti nettamente sulla soglia del suo ragionamento, per impedire equivoci e confusioni. Nota, tra parentesi, che *Vodoz* (p. 117), *Vogt* (p. 228) e, crede, anche il dott. Miller, riconoscono sempre lecito il cosiddetto boicottaggio semplice, opinione che, salva una riserva sulla quale tornerà, è pure la sua e che non gli sembra seriamente confutabile, a meno d'ammettere l'esistenza d'un diritto alla conclusione dei contratti, il quale sconvolgerebbe l'attuale ordinamento giuridico ed economico; onde l'opportunità pratica di riservare l'etichetta di boicottaggio, come fanno d'altronde (per non citare che gli autori stranieri più recenti e più autorevoli). *Oertmann, Zivilrechtliche Folgen der Verrufserklärungen in Verhandlungen des Achtundzwanzigsten Deutschen Juristentages* II, p. 38 e segg. e *Der politische Boykott*, Berlin 1925, (p. 7 e 10), e *Carrara Il boicottaggio*, Milano (p. 82), al cosiddetto boicottaggio complesso, il solo a proposito del quale la questione della liceità diventi delicata.

Riservati i casi eccezionali nei quali il boicottaggio, sia per lo scopo illegale perseguito, sia per i mezzi illegali adoperati (minacce, diffamazione, ecc.), costituisce un vero e proprio atto illecito a' sensi dell'art. 41 cp. 1 CO, il freno all'impiego smodato di tale arma dev'essere cercato nell'art. 28 cp. 1 CCS, nella protezione dei diritti di personalità, oppure nell'art. 2, cp. 2 dello stesso codice, nel divieto dell'abuso del diritto, oppure nell'articolo 41, cp. 2, CO, che parifica agli atti illeciti le intenzionali offese ai buoni costumi? Col dott. Miller, e con la più recente giurisprudenza pubblicata del Tribunale federale, si pronuncia per quest'ultima alternativa, che non esclude la seconda, ma bensì la prima, la quale poggia su di un'ar-

tifiziosa e pericolosa estensione della protezione delle relazioni personali alle singole manifestazioni concrete dell'attività economica; estensione giuridicamente inammissibile che il promotore, col boicottaggio, attua la sua personalità economica non meno del boicottato con l'attività, che la misura tende a colpire. Il diritto fu definito la scienza dei limiti, ed un limite non esiste se non in quanto sia chiaro. L'alone metafisico, di cui si vorrebbe circondare la norma dell'art. 28, cp. 1, CCS, non sarebbe, se la giurisprudenza non s'affrettasse a disperderlo, che un vivaio di cause, e purtroppo di cause sballate: non s'è forse visto recentemente un cartello di produttori tentare di dedurre da tale disposizione il diritto ad imporre il rispetto dei prezzi di rivendita al minuto, prezzi da esso stabiliti, anche ai terzi, a tale rispetto non contrattualmente vincolati (RO 52 II 570 e segg.)? Come osserva giustamente Hans Reichel in un articolo *Reverssystem und Aussenseiter*, apparso nell'ultimo fascicolo dell'*Archiv für die zivilistische Praxis*, vol. 127, p. 268 e 269, non si rende un servizio al diritto di personalità facendolo intervenire come *Deus ex machina* laddove non ha nulla a che fare, come „wo rein materielle Erwerbs- und Vermögensinteressen in Frage stehen“. —

Non si nasconde il pericolo insito nell'impostazione che, col dott. Miller, dà al quesito, se il boicottaggio sia lecito: il pericolo insomma che inevitabilmente presenta ogni disposizione (e i nostri codici ne abbondano), la quale affidi la soluzione d'una controversia al prudente criterio del giudice (art. 4 CCS): il pericolo che la decisione rimanga in realtà abbandonata all'arbitrio soggettivo del magistrato, col conseguente escomio della materia del boicottaggio dal terreno della scienza giuridica. Giova tuttavia non esagerare. Certo se potessimo fotografare la concezione, che ognuno di noi ha dei buoni costumi, specie in materia economica, le immagini che ne risulterebbero non combacerebbero, e combacerebbero anche meno se, a completar l'assemblea, chiamassimo datori di lavoro

ed operai, padroni di casa ed inquilini, produttori, negozianti e consumatori: ma, sovrapponendo tali immagini disparate, si delineerebbe pur sempre un nucleo centrale comune, attenendoci al quale, anzichè alle nostre personali ideologie, ci sarebbe dato sentenziare oggettivamente se un determinato boicottaggio, vuoi per la sua brutalità, vuoi per altro verso, sia incompatibile con la morale, quale se la raffigura correntemente in tutti i suoi ceti il consorzio sociale del nostro paese e del nostro tempo; ha detto in tutti i suoi ceti, ma si corregge, chè trattandosi di boicottaggio messo in opera in una lotta di classe, nella quale i contendenti si trovano per la loro funzione economica in istato di contrasto, lascerebbe da banda, per determinare il minimo di moralità a tutti imposto, le concezioni dei ceti più direttamente interessati, troppo facilmente propensi, per la debolezza dell'umana natura, a confondere il proprio tornaconto col buon costume ed a dimenticare che l'ordinamento giuridico dev'essere presidio di convivenza sociale. Mentre, trattandosi di boicottaggio in relazione coll'ordinamento ed il funzionamento delle organizzazioni, vale a dire usato tra contendenti che appartengono alla stessa classe, non esiterebbe a far ricorso alla morale di detta classe, in quanto essa costituisca un perfezionamento, un raffinamento della morale comune.

Lo conforto nella convinzione che, risolvendo la questione della liceità del boicottaggio, salve le cennate eccezioni, in quella della sua conformità al buon costume non la si sottrae *sic et simpliciter* alle indagini del giureconsulto per affidarla all'onnipotenza del cadì, la non grande diversità delle direttive, che il dott. Miller ed egli vorrebbero fossero seguite dal giudice nell'applicazione dell'art. 41 cp. 2 alla controversa materia.

Accordo, prima di tutto, nell'affermazione che l'esame dell'immoralità del boicottaggio deve scindersi in quello dell'immoralità dei suoi scopi e nell'altro dell'immoralità dei mezzi messi in opera per conseguirli.

Accordo, per quel che concerne gli scopi, nel proclamare contrario al buon costume il boicotaggio, che tende a coartare le opinioni politiche di colui, contro il quale è diretto. La propaganda delle idee anche più nobili si degrada, quando si serve di mezzi di coercizione economica. Il divieto del boicotaggio politico avrà come conseguenza di costringere i sindacati, sia padronali, sia operai, a non esorbitare nella loro azione dal fine economico, ch'è la loro ragion d'essere, ed a non indebolirsi, sconfinando nella politica. Aggiunge che il boicotaggio politico urterà sovente contro norme positive del diritto pubblico federale o cantonale, nel qual caso dovrà applicarglisi il primo, anzichè il secondo capoverso dell'art. 41 CO.

Accordo nell'ammissione della moralità, in principio, dello scopo del boicotaggio adoperato nella lotta di classe o in relazione con l'ordinamento ed il funzionamento delle organizzazioni. Quest'ultimo il campo, in cui l'arma, che ne occupa, è destinata a trovare sempre più frequente applicazione, a seguito del crescente sviluppo dei sindacati operai e soprattutto dei sindacati industriali, dei cosiddetti cartelli. La diffidenza ed il sospetto, con cui i primi, i sindacati operai, furono accolti al momento ormai lontano del loro sorgere, si sono attenuati, e crede che oggi più nessuno neghi ch'essi sono il solo modus unitatis che equivale a legittimità — di rafforzare gli operai e gli impiegati, individualmente deboli, e di disciplinare la loro azione rivendicatrice. I sindacati industriali, associazioni di capitali e di persone allo scopo di regolare la produzione, suscitano certo nell'opinione pubblica odierna maggiori preoccupazioni, di cui l'eco s'è fatta udire nella seduta del 14 giugno u. s. del nostro Consiglio nazionale con tre interpellanze degli on^{li} Grimm, Brügger e Schmid-Ruedin, alle quali ebbe a rispondere l'on. Cons. fed. Schulthess: di quell'interessante torneo oratorio dirà soltanto che in esso si rilevò un accordo unanime nell'ammettere la legittimità dei cartelli, un cui divieto

non servirebbe a nulla, il diritto non potendo trionfare contro la vita economica, nella quale la parola d'ordine è ormai: *organizzazione su tutta la linea*. Riconosciuta la moralità della coalizione, sarebbe un controsenso negare quella delle singole misure, quali il boicottaggio, in cui essa si esplica e senza le quali essa non avrebbe nè significato, nè scopo, nè utilità, ma diverrebbe un quissimile del vino senz'alcool o del tabacco senza nicotina. *Non est hic locus* di discutere le proposte avanzate nella ricordata seduta del Consiglio nazionale dall'oratore del gruppo socialista e tendenti all'apertura d'un inchiesta sui cartelli, alla loro immatricolazione ed alla loro sottoposizione ad un'istanza invigilatrice e moderatrice: gli basti ricordare che anche nella mente del proponente quest'istanza non avrebbe dovuto confondersi con il giudice civile, ma avrebbe dovuto essere costituita da un tribunale dei cartelli o da un ufficio dei cartelli, pensa particolarmente attrezzato per sentir battere il polso dell'economia paesana.

Ed a questo riguardo, apre una parentesi, che non ritiene superfetanea poichè, ancor qualche settimana fa, si invocava autorevolmente ed a gran voce davanti al Tribunale federale il precedente costituito da una sentenza del Kartellgericht germanico in materia di boicottaggio. Essenzialmente diversa la posizione di tale magistrato e del giudice civile svizzero. Sulla base di contratti o di deliberazioni, che contengano „obblighi sopra l'esercizio della produzione e dello smercio, l'applicazione di condizioni di commercio, il modo della determinazione del prezzo o l'aumento dei prezzi (sindacati, cartelli, convenzioni e simili speculazioni)“, non è permesso oggi in Germania promuovere un boicottaggio senza il consenso del Tribunale dei cartelli, istituito presso il Tribunale dell'economia del Reich, e l'istanza adita non può accordare il chiesto consenso „*wenn die Massnahme eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohles enthalte oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Be-*

troffenen unbillig einschränken würde.“ (§§ 1 e 9, cp. 1 e 2 dell'ordinanza contro l'abuso dei mezzi di preponderanza economica, del 2 novembre 1923.) Da noi la libertà di movimento economica non rientra nelle relazioni personali, che l'art. 28, cp. 1 CCS tende a tutelare. Nè essa, nè l'economia generale, nè il benessere pubblico sono entità, il cui rispetto sia imposto da un imperativo categorico della morale. D'altronde, come definire l'economia generale ed il benessere pubblico, nozioni che partecipan dell'elasticità del caucciù? Si ponga il caso d'un cartello di distillatori, che persegue il fine d'ottenere, con una posizione di monopolio di fatto, un aumento del prezzo di vendita dei liquori ai commercianti, e che boicotta un fabbricante che non vuol saperne dell'organizzazione: il pubblico benessere esige che i produttori non facciano guadagni eccessivi e che non vendano a prezzi esorbitanti, diminuendo la capacità d'acquisto dei consumatori sul mercato degli altri generi e peggiorando di conseguente il tenore di vita del popolo? o non deve piuttosto rallegrarsi il fautore del pubblico benessere d'una campagna, che avrà per probabile conseguenza una restrizione del consumo dell'alcool? Ma lasciamo pur in pace gli astinenti e poniamoci il caso più generale del cartello nazionale di fabbricanti d'oggetti necessari, che tende al monopolio di fatto per poter imporre alti prezzi, e che si serve del boicotaggio per impedire che la sua compagine si screpoli: attentato al benessere pubblico, dirà taluno, chè, soppressa la concorrenza, cresciuti i prezzi, diminuiranno o il consumo, o la capacità d'acquisto per gli altri generi, con un peggioramento, nelle due eventualità, del tenore di vita degli acquirenti; vero, obbietterà tal altro, ma la soppressione della concorrenza ruinoso consentirà all'industria di ridurre le spese, di rafforzare le ossa, di modernizzarsi, di razionalizzarsi (gli siano consentiti questi neologismi in un argomento che ad un neologismo s'intitola), di diminuire pertanto il costo di produzione, alla qual diminuzione non mancheranno di seguire un abbas-

samento dei prezzi di vendita ed un aumento del consumo. — *Quid veritas?* Non crede che il nostro giudice civile debba invidiare al Kartellgericht germanico, il quale invero non è un consesso di soli giuristi, il compito di risolvere simili questioni insolubili. E ritiene che il Tribunale federale non glielo invidii, se pur esso non ha perso di vista il pericolo, al quale accennava già in una sentenza del 1908, il pericolo che il giudice si lasci trascinare nel bel mezzo delle contese economiche, a dire il giusto e l'ingiusto in un dominio, nel quale fa difetto ogni criterio oggettivo. (RO 34 II p. 254).

Vero, e qui scioglie la riserva formulata parlando del pseudoboicotaggio semplice, che il Tribunale federale in almeno due sentenze (Ro 33 II, p. 117 e 40 II, p. 620) ha giudicato fermarsi la libertà di coalizione, di cui il boicotaggio non è che una manifestazione, dove comincia la „*wucherische Preistreiberei*“. E che taluno potrebbe essere tentato di far entrare da noi, per quest'uscio, i concetti informatori del § 9 della ricordata ordinanza germanica. — Sarebbe, a suo giudizio, un errore. Il giusto prezzo, vale a dire il prezzo voluto dalla „*Gesamtwirtschaft*“ e dal „*Gemeinwohl*“ da un lato, e dall'altro il prezzo usurario non son dominii, di cui l'uno s'inizi, dove l'altro finisce. Già il diritto romano aveva provveduto contro coloro che „*societatem fecerint*“ allo scopo che „*annona carior fiat*“ (D. 48. 12. 2): e nessuno pretenderà che non sia immorale una società o una congiura, il cui scopo s'esaurisca nell'abusare dello stato di necessità dei consumatori. Si chiede tuttavia se una società o una congiura di tal genere sia ancora praticamente attuabile nello stadio attuale dell'economia: concepibili certo i suoi soci, — chè l'*homo homini lupus* è di tutti i tempi —: ma nell'intera raccolta delle sentenze della nostra Corte superiore, non trova, un solo esempio d'una turpe stipulazione di tal genere, segno che, nella vita odierna sì intricata, essa rappresenterebbe un mezzo impari al fine. I cartelli, comunque si giudichino, non perseguono, nella

loro grande maggioranza, la soppressione della concorrenza al solo scopo brutale e semplicistico di render possibili guadagni usurari, ma tendono, per lo più, sia ad impedire che la concorrenza diventi ruinosa, sia ad ostacolare un eccesso di produzione, sia a facilitare lo smercio dei manufatti con organizzazioni di vendita: con che non si nega che, siccome l'appetito vien mangiando, i cartelli non abbiano talora approfittato e non approfittino della potenza raggiunta per conseguire lucri eccessivi. Riassumendo, su questo punto: d'accordo con le citate sentenze nell'ammettere l'immoralità della coalizione che attua una politica di prezzi usurari, ma a condizione che il giudice sappia trattenersi sulla china che lo condurrebbe ad esaminare il conflitto, in cui il boicottaggio è adoperato, al lume dei criteri troppo soggettivi della legislazione cartellistica germanica: esame per il quale, d'altronde, gli farebbe difetto la necessaria competenza economica.

E poichè ha parlato della legislazione cartellistica germanica, un cenno anche di quella italiana fascista del lavoro. Essa non contempla espressamente il caso del boicottaggio, ma, secondo l'autorevole opinione dell'on. Bottai, Sottosegretario di Stato per le corporazioni, cortesemente trasmessagli dall'on. Angiolo Cabrini, corrispondente italiano dell'ufficio internazionale del lavoro *„dato lo spirito collaborazionista e solidaristico della legge sui sindacati si può ritenere che il verificarsi del boicottaggio sia sottoposto al previo consenso delle associazioni sindacali di secondo grado (federazioni e confederazioni) e rientri nella sfera di competenza degli organi corporativi al fine di una composizione delle ragioni del conflitto.“*

Ammettere la moralità, in principio, dello scopo del boicottaggio brandito in un conflitto economico, senza subordinarla al risultato della ricerca da qual parte del conflitto sia la ragione o il torto, — se di ragione e di torto è lecito parlare in simile materia —, non significa tuttavia approvare incondizionatamente, siccome con-

sono ai buoni costumi, l'impiego di tale arma. Impiego che ha dato luogo, nella dottrina e nella giurisprudenza di tutti i paesi, alla formazione d'una serie di regole restrittive, che ricordan le convenzioni dell'Aia sugli usi bellici e la cui sola esistenza dimostra prestarsi l'arma ad abusi riprovati dalla coscienza di tutti i popoli civili. Perchè il boicotaggio non offenda la norma dell'art. 41 p. 2 CO, non basta la moralità dello scopo, occorre altresì quella dei mezzi. E questi non si concilian col buon costume, quando, in modo manifesto, gli interessi che, col boicotaggio, il promotore intende difendere, e che non comportano altra men violenta ma non meno altrettanto efficace difesa, ivi compresi gli interessi ideali, appaiono di valore sensibilmente inferiore a quelli ch'esso ha per effetto di ledere nel boicottato. Se le singole manifestazioni concrete dell'attività lucrativa non formano oggetto d'un diritto di personalità, i buoni costumi, anche ammettendo col *Cogliolo* (*Scritti vari di diritto privato*, Torino, II, p. 161) ch'essi dipendano e promanino dai fenomeni economici e non sian che quelli che i fenomeni economici chiedano che siano, s'oppongono ad ogni incursione pregiudicevole d'un terzo nella sfera d'esse manifestazioni, incursione vuoi non giustificata da un interesse dell'invasore, non altrimenti tutelabile, vuoi eccedente per intensità i limiti richiesti da essa tutela. Non altro il principio alla base della disposizione dell'art. 2, cp. 2 CCS. È il divieto del danno arrecato brutalmente per sentimento antisociale d'odio o di vendetta. Divieto che, applicato alla materia del boicotaggio, consentirà al giudice di segnare in ogni singolo caso il limite tra il lecito e l'illecito. Nè gli si opponga che il giudice dovrà, per ciò fare, inoltrarsi in un campo che gli si vorrebbe per altro verso precluso: altra cosa ricercare chi dei due belligeranti abbia oggettivamente ragione, altra cosa condannare quello dei due che bombarda una città aperta. E soprattutto il giudice non interverrà se non laddove la sproporzione tra il vantaggio dell'uno ed il danno

dell'altro appaia evidente, anche ad un esame superficiale, ricordandosi delle auree parole di Hans Reichel, nel già citato articolo p. 271: „*Der staatliche Richter ist weder zum Anstandswächter noch zum Tugendmeister berufen. Nur gröbere sittliche Verfehlungen gehören vor sein Forum.*“

Due parole infine par sottolineare un dissenso che lo divide dal correlatore. Afferma questi nelle sue conclusioni: *La legislazione attuale è sufficiente.* L'affermazione gli pare troppo recisa. Si limita a non ritenere desiderabile una legislazione speciale sulle conseguenze civili del boicottaggio, che non sia parte d'un tentativo d'intervento statale nei conflitti economici. Se questo intervento, chiesto ultimamente al Consiglio nazionale d'all'on. Grimm, sulla falsariga di quel che è stato fatto in Germania, negli Stati Uniti e in Norvegia, nel campo del sindacalismo industriale, dall'on. Bolle, su probabile ispirazione di quel che è stato fatto in Italia dal fascismo e in Inghilterra, nel campo del sindacalismo operaio, sia opportuno, non è questione di tecnica giuridica, ma di alta politica economica e sociale. Ad altri risolverla, o a noi stessi ma in altra veste ed in altra sede.

Diskussion.

Herr Dr. F. Fick, Rechtsanwalt aus Zürich, eröffnet die Diskussion. Er kann die Auffassung des Referenten nicht teilen, dass ein Aufruf an die Öffentlichkeit nur zulässig ist, wenn öffentliche Interessen im Spiele sind. Wenn Zweck und Mittel des Boykottes erlaubt sind, so muss es auch zulässig sein, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Dabei müssen natürlich die Angaben sehr sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Im weitem sollte bei Verbänden die Parität zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen gewahrt sein. Es darf nicht vorkommen, dass die angegliederten Gruppen schlechter gestellt sind als die Hauptbeteiligten der herrschenden Gruppen. Die Gleichbehandlung ist hier ein Gebot der Sittlichkeit.

Herr *Bundesrat Häberlin* erinnert an die Motion Bolle im Nationalrat über die Frage der Zweckmässigkeit einer besondern Koalitionsgesetzgebung. Der Bundesrat, welcher der Auffassung war, man könne sich auf diesem Gebiet mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts — mindestens auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der damit zu gewinnenden Erfahrungen — ohne neue Gesetzgebung begnügen, blieb bekanntlich im Nationalrat in der Minderheit. Bei dieser Sachlage dürfen aus der heutigen Diskussion Anregungen erwartet werden, auf welchem Wege das Ziel der Motion Bolle erreicht werden kann: zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich. Die neue deutsche Kartellverordnung zeigt einen Weg. Es wird dort eine Ordnung durch behördliche Intervention angestrebt, die teilweise durch vorgängige Sanktion der Massnahmen durch das Kartellgericht erfolgt. Welches ist die Meinung der heutigen Versammlung über dieses oder ein ähnliches Vorgehen?

Herr Prof. Dr. W. *Burckhardt*: Die Frage, welche der Vorstand unseres Vereins mit dem heutigen Thema zur Diskussion stellen wollte, ist wohl weniger die nach dem strafrechtlichen Schutz des Rechts, sich zusammenzuschliessen oder sich von einem Verband fernzuhalten, als die zivilrechtliche Frage, welche geschäftlichen Abreden zum Schaden von Einzelnen getroffen werden können. Die eigentümliche Schwierigkeit unseres Problems liegt darin, dass Abreden, die zunächst gültig geschlossen worden sind und an und für sich weder rechtswidrig noch unsittlich sind, nachträglich als unverbindlich erklärt werden oder, wenn ausgeführt, zu Schadenersatz verpflichten sollen, weil sie einen volkswirtschaftlich unerwünschten oder unbilligen Erfolg haben. In der Tat beziehen sich die Abreden auf den Abschluss erlaubter Verträge bzw. auf die Bedingungen solcher Verträge, z. B. den Verkaufspreis, und darüber kann doch jeder frei, nach Belieben bestimmen, wie sich sicher

auch mehrere zusammenschliessen können, um sich zu verpflichten, mit Dritten nur solche Verträge abzuschliessen. Wenn aber ein Konkurrent oder Abnehmer dadurch in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht wird, soll das rechtswidrig sein. Den Grundsatz dieser Entscheidung wird man nicht auffinden können. Verträge sind eben, im Bereiche der Vertragsfreiheit, willkürliche Abreden und wenn man sie wegen ihrer zufälligen Wirkungen einschränken will, so ist das wiederum eine willkürliche Einschränkung der vertraglichen Willkür. Die sollte aber nicht einem Richter zugemutet werden, der nach Rechtsgrundsätzen entscheiden soll. Es fragt sich daher, ob das Vorgehen des deutschen Rechts hier nicht richtiger ist, wonach eine Art Verwaltungsbehörde gegen zivilrechtliche gültige Abreden nachträglich einschreitet, nicht weil sie rechtswidrig geworden wären, sondern weil sie sich als volkswirtschaftlich schädlich erweisen. Das ist offener und der Sache angemessener.

Mr. *Albert Picot*, avocat à Genève, ne partage pas l'opinion de Mr. le Professeur Burckhardt. Ce dernier voit une difficulté dans le fait que le juge civil ayant à examiner le contrat, problème juridique, se trouve en réalité pour le boycottage en face d'un problème de nature économique. Il s'agit cependant bien d'un problème juridique car le juge doit protéger la personnalité humaine, valeur juridique. C'est lui qui est qualifié pour apprécier l'ensemble des faits. Il n'y a que des questions d'espèce à trancher et elles doivent l'être au point de vue juridique.

Der Referent, Herr Dr. *O. Miller*, verweist in seinem Schlusswort gegenüber den Ausführungen des Herrn Prof. Burckhardt auf die Bemerkungen des Herrn Picot. Er hält gegenüber Herrn Dr. Fick daran fest, dass Privatpersonen nur dann in die Öffentlichkeit hineingezogen werden dürfen, wenn öffentliche Interessen im Spiele sind.

M. le Juge fédéral *Bolla*, répondant à M. le Conseiller fédéral *Haeberlin* et à M. le professeur *Burckhardt*, estime qu'il y a lieu de distinguer nettement deux questions.

Première question: Faut-il établir une législation spéciale sur le boycottage par une adjonction au CO, cela indépendamment d'une intervention plus générale de l'Etat dans les conflits économiques? Non. Les textes législatifs existants donnent au juge des directions suffisantes pour la solution des litiges; une réglementation plus précise ne pourrait jamais, étant donné la complexité des formes sous lesquelles le boycottage se manifeste, contenir virtuellement dans ses normes la solution mathématiquement exacte de tous les cas particuliers; elle présenterait de plus le grand désavantage de rendre difficile la participation de la jurisprudence à l'élaboration du droit, participation qui paraît non seulement légitime, mais encore nécessaire dans ce domaine extrêmement changeant.

Seconde question: La législation doit-elle prévoir une intervention de l'Etat dans les conflits économiques? Nous ne sommes plus ici sur le terrain juridique, mais sur celui de la politique sociale; il n'appartient pas dès lors à notre société de juristes d'examiner cette question. Avant que de suivre par exemple l'Allemagne et l'Italie dans la voie où ces deux pays se sont récemment engagés, il conviendrait en tout cas d'attendre le résultat de leurs expériences.

Da von keiner Seite eine Abstimmung über die Thesen verlangt worden ist, schliesst der Vorsitzende um 11 Uhr die Sitzung, nachdem er den Herren Referenten ihre Arbeit bestens verdankt hat.

Sitzung vom 4. Oktober 1927.

Vorsitzender:

Herr Bundesrichter Dr. *H. Oser*, Lausanne.

VI.

Eröffnung der Sitzung um 8 Uhr 45.

Es haben sich weiter als Mitglieder des Schweizerischen Juristenvereins angemeldet und werden von der Versammlung aufgenommen die Herren:

Dr. *Emilio Rava*, avvocato in Lugano.Dr. *Ernst Kistler*, Fürsprecher und Notar in Brugg.

VII.

Mr. *Charles Secrétan*, Dr. en droit, avocat, caissier de la Société, présente les comptes pour l'exercice écoulé (1^{er} juillet 1926 au 30 juin 1927).

A. Compte général.

Recettes.

Cotisations	frs.	8,320.—
Vente de brochures	„	28.—
Intérêts des capitaux	„	2,483.30
Intérêts du compte etc.	„	11.40
Total	frs.	10,842.70

Dépenses.

Frais généraux	frs.	3,097.20
Frais d'impressions	„	9,345.40
Versement au Fonds „Sources du Droit Suisse“	„	1,000.—
Prix de concours	„	500.—
Total	frs.	13,942.60

B. Fonds spécial.

Recettes.

Subventions: a) de la Confédération . . .	frs.	3,000.—
b) de la Société	„	1,000.—
Intérêts des titres	„	5,148.45
Intérêts du compte etc.	„	60.45
	frs.	9,208.80

Dépenses.

Vol. II ^e , Argovie, impression	frs.	4,740.25
Vol. I, Genève, solde impression	„	2,761.90
Collaboration	„	2,130.—
	frs.	9,632.15

MM. *Alexandre Martin-Achard* et *Muller*, vérificateurs des comptes, ont trouvé ces derniers en ordre parfait, après pointage des écritures. Les comptes sont adoptés sans discussion, avec remerciements.

VIII.

Le caissier présente le *Budget* pour l'année 1927/28.

A. Compte ordinaire.

Recettes.

	frs.	frs.
Cotisations à 8 francs	8,300.—	
Intérêts des capitaux	2,450.—	
Intérêts du compte courant	50.—	
		10,800.—

Dépenses.

Frais généraux	3,300.—	
Impressions	9,500.—	
Subvention au fonds spécial	1,000.—	
Prix de concours	1,000.—	
		14,800.—

Excédent des dépenses frs. 4,000.—.

B. Fonds spécial.

Recettes.

Subvention de la Confédération .	3,000.—	
Subvention de la Société	1,000.—	
Intérêts des titres	5,100.—	
Intérêts du compte courant . . .	50.—	9,150.—

Dépenses.

Collaboration et impressions	10,000.—
<i>Excédent des dépenses frs.</i>	<u>850.—.</u>
Le budget est accepté.	

Der Vorsitzende dankt dem Kassier, Herrn Dr. Ch. Secrétan, für seine Bemühungen.

IX.

Es folgt die Diskussion über den zweiten Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Tagung:

Die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung.

Das Wort erhält der Referent, Herr Dr. *Emil Fehr*, zur Ergänzung seines Referates.

Das gedruckte Referat ist ausführlicher geworden, als ich es selber wünschte. Um so eher will ich mich heute kurz fassen. Ich verweise auf meine Vorschläge. Ich habe den Standpunkt vertreten, dass die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung, wie sie heute besteht, genügt, sofern man nicht in der Richtung der Reformvorschläge überhaupt eine neue Zusammenfassung aller Kräfte vornehmen will. Bis eine Reform nach dieser Richtung vorbereitet sein kann, vergeht eine lange Zeit. Inzwischen halte ich eine gesetzliche Neuregelung nicht für nötig. Das ganze Problem, das heute diskutiert wird, ist mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur.

Ich gestatte mir nun, auf die Ausführungen des Herrn Korreferenten einzutreten.

1. Der Herr Korreferent bemerkt, der heutige Stand der Elektrizitätsversorgung sei nicht das Ergebnis einer Planwirtschaft. Diese müsse gerichtet sein auf die möglichst vollständige Versorgung des Landes mit dem geringst möglichen Aufwand.

Mit Recht wird erklärt, *das Ziel aller Massnahmen müsse sein, die Energieproduktion und die Abgabe zu verbilligen*. Ich erkläre mich mit diesem letztern Satze einverstanden, stelle aber fest, dass auch die Werke nach diesem Ziel streben. Sie gehen insbesondere darauf aus, die Anlagen so intensiv als es überhaupt möglich ist, auszunützen, weil nur dadurch die Kosten der abzugebenden Energie auf das verhältnismässig geringste Mass reduziert werden können. Der Herr Korreferent glaubt, man könne das Ziel der Verminderung der Kosten durch die gesetzliche Regelung erreichen. Ich mache darauf aufmerksam, dass man im Auslande versucht hat, die Elektrizitätswirtschaft durch die gesetzliche Ordnung zu regeln, jedoch da und dort mit negativem Erfolg. So ist in England schon vor Jahrzehnten eine gesetzliche Regelung aufgestellt worden, die nur den Erfolg hatte, die Entwicklung der Elektrizitätswerke zu hemmen. In Frankreich hat man die Konzessionspflicht statuiert und setzt die Tarife fest. Allein anderseits unterstützt der Staat die Werke bei der Erstellung ihrer Verteilungsnetze mit Beiträgen.

2. Der Herr Korreferent sagt, die kommunalen und kantonalen Werke könnten ohne Risiko für ihre Popularität die Abgabepreise besonders für die Industrie hochhalten, da ja diese zahlenmässig im Staat oder in der Gemeinde die Minderheit bilde. Diese Behauptung mag zum Teil zutreffen für kommunale Werke, die ja sehr unabhängig sind. Sie trifft aber sicher nicht zu für die staatlichen Werke. Im Referat ist die Tatsache belegt worden, dass gerade die auf breiterer Basis angelegten

staatlichen Werke den Wünschen der Konsumenten, worunter sich vorab auch die Industrie befindet, nach Kräften nachgekommen sind. Man darf aber in der Erleichterung der Bedingungen nicht so weit gehen, dass die Werke tatsächlich Not leiden.

3. Im Korreferat wird auch die Behauptung aufgestellt, dass angesichts der besondern Lage der Schweiz der Preis der kalorischen Energieerzeugung nicht ohne weiteres mit dem der hydraulischen Erzeugung verglichen werden könne. Tatsächlich wird aber in den Verhandlungen zwischen Werken und Kunden der Preis der kalorischen Erzeugung immer der grundlegende Massstab bleiben. Die Gestehungskosten unserer hydraulischen Werke sind verhältnismässig hoch und insbesondere nach dem Kriege sind die Baukosten so angestiegen, dass die Konkurrenz der kalorischen Erzeugung für die Werke immer stärker fühlbar wird. Es gibt Gebiete, bei denen die hydraulische Energieerzeugung mit der kalorischen gar nicht mehr konkurrieren kann. In dem Gebiete der Energieabgabe für motorische Zwecke sind nun aber tatsächlich die Bedingungen der Werke günstiger als die der kalorischen Eigenerzeugung bei den Abonnenten. Es ist zu erwarten, dass die kalorische Erzeugung noch weitere Fortschritte machen wird. Die Werke haben dann ihr gegenüber einen schweren Stand.

Dies vorausgeschickt, trete ich auf die Thesen des Korreferates ein. Der Herr Korreferent hat das Problem juristisch vielleicht tiefer angepackt als ich. Er zeigt Lücken in der Gesetzgebung auf, die dem in der Praxis stehenden Werkleiter nicht bewusst werden.

4. a) Die *Konzessionspflicht* für die Produktion und die Verteilung der Energie wird grundsätzlich abgelehnt, obwohl ja streng juristisch diese Pflicht offenbar gefordert werden müsste, wenn man im Sinne der Vorschläge des Herrn Korreferenten das Elektrizitätsrecht nach logischen Gesichtspunkten aufbauen wollte. Der Herr Korreferent äussert diesen Gedanken selbst. Auch die Preisfixierung

wird im Korreferate abgelehnt, sie würde in der Tat nur zu einer Erhöhung der Preise führen, weil allgemein von gewissen Maximalansätzen ausgegangen werden müsste und die Behörden bei der Festsetzung der Maxima besonders auf die schlecht rentierenden Unternehmungen Rücksicht zu nehmen hätten.

b) *Schaffung einer eidg. Elektrizitätskommission.*

Der Vorschlag des Herrn Korreferenten geht dahin, es seien die Kommission für elektrische Anlagen und die Ausfuhrkommission zu vereinigen in einer eidgenössischen Elektrizitätskommission. Dieser neuen Kommission wären vom Bunde beträchtliche Kompetenzen zu übertragen, insbesondere Entscheidungsbefugnisse von Gesetzes wegen in Bezug auf die Pflicht zur Lieferung elektrischer Energie und auf die Bedingungen der Lieferung. Gegen den Entscheid der Kommission kann an den Bundesrat rekurriert werden.

Diese Lösung wird sehr grosse Schwierigkeiten bieten. Zunächst wird in den Vorschlägen des Herrn Korreferenten nicht gesagt, welche Richtlinien zur Festsetzung der Lieferungsbedingungen im Streitfalle für die Entscheidungen der Kommission und des Bundesrates gelten sollen. Im begleitenden Text sagt der Herr Korreferent, die Bedingungen sollen der Billigkeit entsprechen. Tatsächlich handelt es sich hier doch im Erfolg um die Festsetzung von Tarifen für die Abgabe der Energie. Ohne ausführliche Vorschriften des Bundes kann aber der Entscheid in Tariffragen gar nicht gefällt werden. Es handelt sich in den streitigen Fällen voraussichtlich sozusagen immer um Differenzen zwischen den Werken und Industriellen, wobei sich so verwickelte Fragen zum Entscheide darbieten, dass es für eine auch aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission ohne bestimmte Wegleitung äusserst schwer wäre, den Weg zu finden. Es ist aber auch für die Bundesbehörden selbst schwierig, die Richtlinien aufzustellen. Allerdings wird im Korreferat daraufhin gewiesen,

dass jetzt schon in solchen Streitfällen die Energiepreise durch die Ausfuhrkommission und den Bundesrat festgesetzt werden können bei Anlass der Behandlung von Ausfuhrgesuchen. Es handelt sich aber bei diesem Beispiel um Einsprachebegehren, die mit dem Export der Energie und den dabei festgesetzten Preisen in naher Beziehung stehen. Soweit diese Beziehung nicht vorhanden ist, soweit eine Industrie also einfach ganz allgemein die Preisverbilligung verlangt, sind jeweils die Bundesbehörden gar nicht in der Lage, festzustellen, ob das Begehren des Einsprechers berechtigt ist oder nicht. Allerdings sind die fachkundigen Mitglieder der Exportkommission in der Lage, den Streitfall gestützt auf ihre Fachkenntnis zu beurteilen. Allein es handelt sich dabei doch immer nur um vereinzelte Fälle, wobei nicht eigentliche Entscheidungen getroffen werden. Die allgemeine Entscheidung von Streitigkeiten über Fragen der Energielieferung, wie sie im Korreferat vorgesehen ist, könnte nicht im Rahmen der Tätigkeit der Ausfuhrkommission vor sich gehen, sondern es müsste hiefür eine besondere Verordnung des Bundesrates mit einer ausführlichen Wegleitung über die Behandlung der Streitfragen erlassen werden.

c) Verteilung der Energie.

Das Referat und das Korreferat gehen hier auseinander zunächst in Bezug auf das Mass der durch die Kommission für elektrische Anlagen vorzunehmenden Prüfung. Der Herr Korreferent möchte jede neue Hochspannungsleitung der Kommission unterbreiten, während das Referat nur die Höchstspannungsanlagen der obligatorischen Prüfung unterstellen wollte. Mit Bezug auf die Leitungen, für die das Expropriationsrecht nachgesucht werden muss, ist ja die Prüfung durch die Kommission unerlässlich. Es handelt sich hier aber eben um die grossen Durchgangsleitungen. Die Leitungen bis zu 50,000 Volt, die auf gewöhnliche Holzstangen montiert

werden können, geben in der Regel nicht zu Beanstandungen Anlass. Auch vom allgemein schweizerischen Gesichtspunkte aus würde wohl das 50,000 Volt-Netz heute im grossen und ganzen nicht anders ausgebaut als bisher. Dagegen kann es sich ja fragen, ob nicht die Konkurrenz der Unternehmungen zu einer Überproduktion oder zu einer unrationellen Führung der grossen Durchgangsleitungen Veranlassung bieten könnte. Es ist auch gewünscht worden, dass ein allgemein schweizerischer Plan für die grossen Übertragungsleitungen erstellt werde. Man kann in Bezug auf diese Forderung sehr geteilter Meinung sein. Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft geht namentlich in technischer Hinsicht so schnell vorwärts, dass man heute wohl einen Plan aufstellen könnte, in einigen Jahren aber bei der Durchführung fände, dass er nicht brauchbar sei. Es gibt grosse Elektrizitätsunternehmungen, die für den Ausbau ihres Leitungsnetzes Pläne erstellt haben. Nachdem der den Bedürfnissen entsprechende Ausbau des Netzes vollendet war, konnte man feststellen, dass die Bedürfnisse sich nicht in der Richtung der Pläne bewegt hatten, sondern dass man nach ganz andern als den ursprünglich vorgesehenen Grundsätzen hätte bauen müssen. Diese Erfahrung könnte sich auch bei einem allgemein schweizerischen Plan für die grossen Übertragungsanlagen einstellen. Im übrigen aber bin ich der Meinung, dass im einzelnen Falle die Prüfung der Höchstspannungsanlagen auch nach der Richtung ihrer Zweckmässigkeit durch die Kommission für elektrische Anlagen wohl vorgenommen werden könne. Wenn man mir entgegen hält, es fehle hiefür die gesetzliche Grundlage, so habe ich zu antworten, dass der Bundesrat an sich berechtigt ist, von der Kommission Gutachten über die elektrischen Anlagen zu verlangen. Er kann erklären, dass für Höchstspannungsanlagen das Expropriationsrecht nur erteilt werde, wenn diese Anlagen den von der Kommission für elektrische Anlagen erstellten Gutachten entsprechen.

Der Verband der Elektrizitätswerke hat schon am 23. November 1926 dem Bundesrate geschrieben, er sei damit einverstanden, dass alle Vorlagen von grösserer oder allgemeiner Bedeutung, sowie solche, hinsichtlich welcher der Rekurs ergriffen worden sei, der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen zur Beratung und Antragstellung unterbreitet werden.

d) Was den *Transit* elektrischer Energie anbetrifft, so gehört er in dasselbe Kapitel. Fälle der freiwilligen Verständigung der Werke über den Energietransit kommen täglich vor. Es sind in der Presse einzelne Fälle, in denen die Verständigung vielleicht gescheitert ist, verallgemeinert worden. Das Problem spielt m. E. keine grosse Rolle, soweit der Transit für die Werke selbst in Betracht kommt, zumal ja der Bundesrat von den Ausfuhrwerken im konkreten Falle verlangt, dass sie sich der Transitzpflicht unterziehen. Schwieriger wird die Frage, wenn es sich um den Transit für einzelne Grossabonnenten handeln sollte. Da kann die Forderung zu einer wirtschaftlichen Schädigung der Werke führen, wenn durch solche Transitbegehren die bisherige Ausnützung elektrischer Anlagen beeinträchtigt wird.

e) *Statistik und Energiebilanz.*

Was die Statistik anbetrifft, so bin ich mit dem Herrn Korreferenten darin einig, dass gegenwärtig die durch das Starkstrominspektorat aufgestellte Statistik noch nicht allen Bedürfnissen genügt. Wenn der Herr Korreferent aber seine Ansicht stützt mit einem Satze aus dem Rechenschaftsbericht des Bundesrates, wonach die Werke die nötigen Angaben dem Bunde nicht hätten liefern wollen, so trifft er damit nicht den Kern der Sache. Es handelte sich bei jenen Angaben an den Bundesrat um eine Produktionsstatistik, die schon vom Verbande in die Wege geleitet worden war. Es war nicht recht ersichtlich, zu welchem Zwecke das Amt für Wasserwirtschaft seine Statistik anfertigen wollte; nachdem man sich

über die Zweckbestimmung verständigt hatte, zögerten die Werke nicht mehr, dem Amte die nötigen Angaben zu liefern. Dass die Werke mit einer solchen Produktionsstatistik einverstanden seien, geht auch aus der Eingabe vom 23. November 1926 an den Bundesrat hervor, wo ausdrücklich gesagt ist: „Die energieproduzierenden Werke sind einverstanden, wenn der bestehenden Statistik durch den Verband eine Produktionsstatistik angegliedert und fortlaufend weitergeführt wird. Sie werden dazu alle Angaben liefern, welche sie zur Beurteilung der schweizerischen Energieerzeugung und Abgabe für erforderlich halten oder welche die eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen für notwendig erachtet“. Wir befinden uns also mit dem Herrn Korreferenten auch hier materiell in Übereinstimmung.

Mit Bezug auf die Energiebilanz gehen die Meinungen auseinander. Im Referate ist dargetan worden, wie sehr die Abflussverhältnisse in unsern Gewässern innerhalb der jährlichen Perioden und auch von Jahr zu Jahr wechseln. Da ist es m. E. unmöglich, die Produktion und namentlich auch den Bedarf sicher zu erfassen. Bei katastrophalen Trockenperioden schützt uns auch die Bilanz nicht davor, dass wir unter Umständen kalorische Hilfsmittel herbeiziehen müssen. Der Energieaustausch unter den Ländern ermöglicht aber heute, dass wir in solchen Fällen die notwendige Aushilfsenergie aus dem Auslande zu annehmbaren Preisen beziehen können. Im Jahre 1925 ist ferner sozusagen die ganze Produktion von Olten-Gösgen für das Inland wieder freigemacht worden. Auch aus den Anlagen der Kraftwerke Brusio hätte die sonst ausgeführte Energie noch zur Verfügung gestanden, wenn nicht schliesslich die Wasserzuflüsse wieder erschienen wären. Jedenfalls konnten damals gerade mit Hilfe der Verträge über Enregieausfuhr und der zur Verfügung stehenden Leitungsanlagen, die uns mit dem Auslande verbinden, Einschränkungsmassnahmen vermieden werden. Soweit die Energiebilanz den Behörden ein Mittel

an die Hand geben soll, Ausfuhrfragen zu regeln, ist sie ein sehr gefährliches Werkzeug, da sie eben ungenau bleibt. Wollten die Behörden mit der vom Konsumentenverband aufgestellten Marge Ausfuhrfragen regeln, so würde die Ausnützung der Werke ganz sicher schwer gehemmt.

5. Ich halte also daran fest, dass eine gesetzliche Regelung der erwähnten Fragen nicht notwendig ist. Man soll den Werken wirtschaftlich die Hände nicht weiter binden, als es schon geschieht, weil jede weitere Bindung sich als Hemmung auswirken wird.

Le rapporteur français, Mr. *Ch. Kuntschen*, résume également son rapport:

Le problème de l'économie électrique préoccupe vivement tous les milieux en Suisse. Les discussions qui se sont produites à ce sujet ainsi que les nombreuses propositions qui ont été faites dans divers milieux afin d'arriver à une organisation plus rationnelle de notre ravitaillement en énergie électrique démontrent que l'état actuel des choses ne donne pas satisfaction.

La production et l'utilisation de l'énergie électrique se sont développées si rapidement ces dernières années que ce développement ne s'est pas produit suivant un plan rationnel assurant le meilleur rendement des forces hydrauliques et le ravitaillement du pays aux conditions les meilleures. L'exposé de Mr. Erny publié dans les *N. Z. Z.* et que les deux rapports ont cité également, relève que ce qui manque le plus à notre économie électrique, c'est un plan uniforme assurant un développement rationnel.

Les mesures à prendre doivent, de l'aveu de tout le monde, et comme l'a dit Mr. Fehr, avoir pour but de réduire autant que possible le coût de la production et le prix de vente de l'énergie.

Le prix de vente de l'énergie: Question délicate, mais importante et que l'on ne peut éluder. Les con-

sommateurs estiment que le prix actuel de l'énergie devrait encore pouvoir être abaissé, en particulier pour le courant industriel. A ce propos, nous avons émis l'avis que les entreprises communales et d'état peuvent peut-être, plus aisément sans risquer leur popularité, maintenir leurs tarifs vis-à-vis des consommateurs industriels, qui constituent numériquement une minorité. Mr. Fehr conteste la chose pour les entreprises d'état. En tout cas, il semble naturel qu'une entreprise publique cherche à se soustraire autant que possible à la critique du plus grand nombre. Les CFF ne nous ont-ils pas, entre autres, donné un exemple à ce sujet? Les tarifs voyageurs, soumis aux critiques de tout le public, ont été davantage réduits que les tarifs marchandises qui n'intéressent eux, qu'une partie de la population. Du reste, l'exemple d'un cas particulier démontre que par rapport à l'avant-guerre les tarifs d'une entreprise électrique importante ont été réduits dans une moins grande proportion pour le courant industriel que pour le courant ordinaire (Ex. Rapport des Entreprises électriques d'Argovie).

La question des prix soulève nécessairement le problème de la comparaison entre l'énergie hydraulique et l'énergie thermique. Il n'y a pas actuellement entre ces prix de grandes différences. Certaines entreprises industrielles ont pu obtenir des réductions de tarifs en faisant valoir qu'au besoin elles s'organiseraient pour la production de l'énergie thermique.

Mais ce qu'il ne faut pas oublier, c'est que ces prix ne peuvent pas être comparés entre eux d'une manière absolue. Privée de charbon, chargée de frais de transport élevés, la Suisse ne peut produire l'énergie thermique qu'à des conditions nécessairement onéreuses. Elle est au contraire spécialement riche en forces hydrauliques — on l'a appelée non sans raison le château d'eau de l'Europe — et il semblerait qu'elle devrait pouvoir compenser ses désavantages dans la production d'énergie thermique par une production dans d'excellentes conditions de l'éner-

gie hydraulique. Nos richesses en forces motrices devraient nous permettre, afin d'assurer l'avenir de nos industries, d'obtenir l'énergie électrique à des conditions très favorables.

Il ne faut pas oublier non plus que les entreprises électriques sont pour la plupart des entreprises publiques. Selon le rapport présenté par Mr. Jöhr à la dernière réunion de l'Association suisse des Banquiers, plus des trois quart du capital de 1 milliard investi dans les entreprises électriques suisses appartiennent à des entreprises publiques ou mixtes.

Ces entreprises doivent avoir comme premier but de servir l'intérêt général et par conséquent, de livrer l'énergie aux meilleures conditions possibles, d'autant plus qu'elles ont à mettre en valeur des biens du domaine public.

Les entreprises électriques ne sont pas soumises aux mêmes risques que les entreprises industrielles et les crises économiques les atteignent dans de beaucoup moins grandes proportions. Enfin, la production et la distribution de l'énergie électrique sont en réalité des monopoles de fait que les contrats délimitant les zones de distribution viennent encore renforcer.

Dans ces conditions, il paraît entièrement justifié que certaines obligations soient imposées aux entreprises en vue de l'intérêt général.

* * *

Les dispositions légales qui règlent actuellement la question du ravitaillement en énergie électrique ne sont que fragmentaires et insuffisantes.

Ces dispositions sont contenues tout d'abord dans la loi fédérale du 24 juin 1902 concernant les installations à faible et à fort courant. Ces dispositions sont surtout d'ordre technique et, comme la Commission fédérale des Installations électriques le dit dans son rapport du 25 mai 1925, nous nous trouvons maintenant dans des conditions

si différentes de celles qui existaient à l'époque où la loi fut faite. La loi a été élaborée à un moment où nul ne pouvait prévoir le développement actuel.

Les dispositions de l'article 24^{bis} de la Constitution fédérale ont surtout trait à l'utilisation des forces hydrauliques. Sans doute, l'alinéa 9 de cet article donne le droit à la Confédération d'édicter des dispositions législatives sur le transport et la distribution de l'énergie électrique. Mais il n'a pour l'instant pas encore été fait usage de ce droit et les propositions que nous formulons seraient précisément des dispositions à édicter sur la base de cet alinéa 9 de l'article 24^{bis} de la Constitution fédérale.

La loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques du 22 décembre 1916 contient aussi quelques brèves dispositions sur cette question. Mais ces dispositions sont d'ordre facultatif. Seule la réglementation de l'exportation est réglée sur la base de cette loi et cela par l'ordonnance du Conseil fédéral du 4 septembre 1924.

Des mesures pour la réglementation de la question du ravitaillement en énergie électrique en général s'imposent donc et Mr. Fehr en propose également. Des mesures par voie d'ordonnance seraient insuffisantes ou manqueraient de base légale. C'est pourquoi nous avons proposé une nouvelle législation fédérale édictée sur la base de l'alinéa 9 de l'article 24^{bis} de la Constitution fédérale, législation modifiant la loi fédérale du 24 juin 1902 concernant les installations électriques à faible et à fort courant et apportant des dispositions sur la livraison de l'énergie électrique.

Les propositions que nous avons formulées vont du reste beaucoup moins loin que la première thèse de Mr. Fehr qui fait siennes les propositions de Mr. Erny. Les propositions de Mr. Erny nécessiteraient une révision de la Constitution fédérale. Elles prévoient pour la Confédération la compétence de confier à une entreprise spéciale à créer par la Confédération, mais relevant du droit privé, la production, la distribution, l'exportation, l'importation

et l'échange de l'énergie électrique. Ces propositions dépouilleraient les cantons de leurs droits en matière de forces hydrauliques et introduiraient une centralisation accentuée. En raison de la révision de la Constitution, la réalisation des ces propositions exigerait évidemment un temps considérable. Ces propositions introduiraient de plus une centralisation trop grande et elles ne tiennent pas suffisamment compte de nos besoins et de nos idées fédéralistes. Nous ne saurions pour notre part y souscrire.

Il faut donc prévoir des propositions allant moins loin et susceptibles d'entrer plus rapidement en vigueur. Ces mesures pourraient être prises par une nouvelle législation édictée sur la base de l'alinéa 9 de l'article 24^{bis} de la Constitution fédérale. Cette nouvelle législation viserait avant tout à favoriser et à faciliter les ententes volontaires entre les intéressés: elle devrait prévoir à cet effet une large collaboration de leur part et ne recourir à des mesures obligatoires qu'en cas de nécessité.

La nouvelle législation n'introduirait pas le régime des concessions. Mr. Fehr estime également que ce régime serait superflu et il n'est pas indiqué d'imposer à une industrie des entraves inutiles alors que le but visé peut être atteint d'une autre manière. La nouvelle législation n'introduirait pas davantage une fixation officielle des tarifs et nous estimons avec Mr. Fehr que pareille fixation serait irrationnelle. Elle constituerait une mesure étatiste dont les effets seraient, du reste, d'augmenter les prix.

Le premier point de la nouvelle réglementation proposée est la création d'une commission fédérale de l'électricité absorbant la commission des installations électriques et la commission fédérale pour l'exportation de l'énergie électrique. Cette fusion a déjà été demandée dans d'autres milieux. Il semble donc bien qu'elle corresponde à un besoin. Le fait que les deux commissions actuelles dépendent de deux départements différents,

l'une, la commission fédérale des installations électriques du département fédéral des chemins de fer et l'autre, la commission fédérale pour l'exportation de l'énergie électrique du département fédéral de l'intérieur, ne doit pas constituer un empêchement à cette fusion.

Selon nos propositions, l'une des tâches de cette commission serait de se prononcer, en cas de conflit, sur l'obligation de livrer l'énergie électrique, obligation qu'introduirait la nouvelle loi. Dans sa zone de distribution, chaque entreprise serait ainsi tenue de satisfaire dans la mesure du possible à toutes les demandes de livraison qui lui sont faites et cela à des conditions équitables. En cas de conflit, la commission trancherait avec possibilité de recours au Conseil fédéral.

Mr. Fehr a soulevé à ce sujet quelques objections. Il lui a paru que la commission ne pourrait se prononcer là-dessus sans avoir comme base des directives officielles fixant les conditions de livraison. De plus, à son avis, pareille compétence accordée à une commission reviendrait au fond à une fixation officielle des tarifs, alors que nos propositions insistent sans cela sur la nécessité de ne pas prévoir des mesures étatistes, étaient opposées à cette fixation.

Il nous semble tout d'abord que cette commission devrait être en mesure de se prononcer sans qu'il soit nécessaire qu'elle s'appuie sur des directives officielles. Les membres de cette commission seraient des spécialistes, connaissant à fond les conditions du marché de l'énergie électrique et à même d'apprécier eux-mêmes quelles sont, dans un cas donné, les conditions de livraison justes et équitables. La commission aurait comme base les tarifs normaux, les prétentions des parties etc., et jugerait ex aequo et bono. Elle aurait du reste à chercher avant tout à amener une entente. Dans les cas de demandes d'exportation, suivant le rapport du Conseil fédéral, des ententes de cette nature ont pu être amenées sur la base de l'ordonnance sur l'exportation de l'énergie électrique.

Ces faits démontrent que la commission pourrait aussi accomplir une tâche analogue dans les autres cas.

Nous ne croyons pas non plus que les décisions de la commission reviendraient en fait à une fixation officielle des tarifs. Tout d'abord, la commission n'a à se prononcer que sur des cas d'espèces. Si ces décisions peuvent sans doute exercer une influence sur la politique des tarifs en général, il y a cependant loin de là à une fixation directe des tarifs.

D'autre part, la commission n'est pas une instance administrative proprement dite. C'est une commission d'experts pris en dehors de l'administration, et, comme l'a dit la commission des installations électriques dans son rapport du 25 mai 1925, la commission devrait rester absolument indépendante et distincte de l'administration. Encore une fois, les expériences faites en matière d'exportation permettent d'escompter la possibilité d'introduire une solution analogue d'une manière générale.

En ce qui concerne la répartition de l'énergie, nous avons proposé de soumettre à l'approbation de la commission fédérale de l'électricité toute conduite à haute tension du réseau général de distribution. L'enquête à laquelle se livrerait la commission avant de prendre sa décision porterait non seulement sur le côté technique, mais également sur le côté économique de la question.

Mr. Fehr reconnaît que le contrôle exclusivement technique de l'établissement des réseaux n'est pas suffisant et qu'il est nécessaire que l'on examine encore le point de vue économique et rationnel des projets de nouveaux réseaux. Mr. Fehr voudrait cependant limiter cet examen aux projets de conduites à très haute tension. Il nous semble quant à nous que cet examen devrait déjà porter sur les projets de conduites à haute tension dès qu'il s'agit des conduites du réseau général de distribution. Il est évident que pour des conduites simplement locales peu importantes cet examen par la commission fédérale de l'électricité n'aurait pas sa raison d'être.

D'autre part, Mr. Fehr admet que cet examen des projets de réseaux du point de vue économique également, peut se faire sans modifier la législation actuelle. Cette nouvelle procédure aurait l'assentiment de l'Union des Centrales d'électricité. Il n'en reste cependant pas moins que la loi actuelle ne prévoit que le contrôle technique. Par conséquent, si une entreprise se soumet au contrôle ou à l'examen de la commission au point de vue économique, ce sera toujours à bien plaisir et elle restera toujours en droit de s'y refuser. On objecte que, pratiquement, toute entreprise s'y soumettra nécessairement, parce que la commission ou l'administration aurait d'une autre manière des moyens de pression pour forcer une entreprise qui s'y refuserait. On pourrait lui refuser le droit d'expropriation. Au point de vue juridique, cet argument ne saurait porter. On ne saurait admettre que l'administration ou l'autorité publique cherche, par une voie détournée et par des mesures chicanières dans un autre domaine ou par le refus d'un droit prévu par une autre loi, à imposer des mesures auxquelles la base légale fait défaut. Ce serait là de l'arbitraire et ce serait contraire aux principes du „Régime administratif légal“ qui doit caractériser l'état moderne et qui doit avoir son couronnement par l'institution d'un tribunal administratif.

Nous avons prévu encore, en matière de répartition d'énergie électrique, l'obligation pour les entreprises d'établir en commun de nouvelles conduites ou de consentir à la fusion des réseaux déjà existants. Cette obligation assurera l'établissement d'un réseau de conduites vraiment rationnel. Si les entreprises sont déjà disposées dans certains cas à s'entendre à ce sujet, l'obligation légale facilitera ces ententes pour tous les cas.

L'organisation rationnelle des réseaux et le ravitaillement rationnel en énergie exigent encore l'obligation de transmettre le courant en transit. C'est là une conséquence nécessaire de l'obligation de livrer l'énergie.

Du reste, le projet prévoit des indemnités en cas de préjudice occasionné ainsi aux entreprises.

Enfin, la dernière proposition concernant la répartition de l'énergie est l'établissement, au besoin, d'un plan général de super-réseaux.

Nous avons proposé également l'établissement d'une statistique et d'un bilan de l'énergie. En ce qui concerne l'établissement d'une statistique de l'énergie contenant des données économiques, Mr. Fehr en reconnaît l'utilité et l'approuve. Par contre, Mr. Fehr estime difficilement réalisable l'établissement d'un bilan de l'énergie et met en doute son utilité. Même sans permettre par lui-même de parer aux situations extraordinaires qui peuvent se présenter, un bilan de l'énergie nous paraît susceptible de rendre service.

* * *

Tels sont les principaux points qui devraient, nous semble-t-il, être abordés dans une nouvelle réglementation du ravitaillement en énergie électrique. La question a jusqu'à maintenant surtout été discutée dans les milieux économiques et techniques. Il faut reconnaître du reste que c'est un problème dans lequel le côté technique joue un rôle de tout premier plan. Mais il est heureux, croyons-nous, que les juristes à leur tour, vouent leur attention à cette importante question, puisque la manière dont elle fera l'objet d'une réglementation, sera susceptible d'exercer une influence considérable sur le développement de notre économie électrique, première condition de notre prospérité économique.

Die *Diskussion* wird eröffnet von Herrn Professor Dr. W. Burckhardt:

Das gesetzgeberische Problem der Elektrizitätsversorgung ist eines der schwierigsten; es ist noch weit schwieriger als das, welches das eidgenössische Wasserrechts-

gesetz zu lösen hatte, da sich eine Reihe verschiedener Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Art gegenüberstehen, die alle berücksichtigt sein wollen. Für uns Juristen fragt es sich, welche Rechtsgrundsätze der gegenwärtigen Ordnung zu ändern und welche neuen Grundsätze einzuführen sind; denn auf Rechtssätze kommt schliesslich jede Reform hinaus.

Die Mängel des geltenden Rechtszustandes sind in der Hauptsache:

1. dass die Unternehmer, welche elektrische Energie verteilen, vermöge der Abgrenzung der Absatzgebiete ein tatsächliches Monopol haben, so dass der Konsument die Abgabebedingungen nicht diskutieren kann, sondern einfach annehmen muss, wie sie ihm geboten werden. Zu beanstanden ist nicht die Aufteilung der Absatzgebiete selbst, das Monopol; denn die Versorgung eines Gebietes durch mehrere Unternehmer wäre total unwirtschaftlich, wohl aber der Umstand, dass dem tatsächlichen Monopol nicht auch die erforderlichen Pflichten gegenüberstehen, auf die sich der Abnehmer berufen könnte;

2. dass unsere Werke und unser Leitungsnetz nicht planmässig ausgebaut werden, sondern nach den zufälligen Bedürfnissen der Unternehmungen, wie z. B. Herr Oberst Erny ausgeführt hat; das ist ebenfalls eine Vergeudung von Kapital. Auch die Rechtsverhältnisse an den Leitungen sind ungenügend geordnet;

3. dass sich die Unternehmer im Ausland unterbieten und infolgedessen dort billiger verkaufen als im Inlande. Das ist ein ungesunder Zustand. Er ist die natürliche Folge unseres gesetzlichen Zustandes mit dem tatsächlichen Monopol im Inlande und kann den Werken nicht gerade zum Vorwurf gemacht werden.

Zu den Reformvorschlägen der Referenten ist zu bemerken: Herr Dr. Fehr will an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht viel ändern; er empfiehlt aber trotzdem den sehr weitgehenden Vorschlag von Herrn

Erny, nämlich ein Zentralinstitut, das die ganze Elektrizitätswirtschaft in der Hand hätte. Hier muss der Jurist fragen: wer befiehlt in diesem Institut? Wer ist für die ganze Versorgung der Schweiz verantwortlich? Was hat das Institut für Befugnisse? — Der Korreferent möchte das Gesetz in einigen Punkten abändern; aber er stellt vor allem ab auf die Verständigung der Beteiligten und beauftragt eine Kommission mit der Vermittlung, eventuell mit der Entscheidung. Allein hier fehlen feste Grundlagen der Verständigung und der Entscheidung, weil die Lieferungsbedingungen durch (formell) freien Vertrag bestimmt werden sollten. Soll nun die neue Kommission den Preis und die anderen Bedingungen den Werken vorschreiben und wer trägt dann das geschäftliche Risiko und die öffentliche Verantwortlichkeit?

Das sind die Schwierigkeiten; welches aber ist die Lösung?

Wenn wir uns die möglichen grundsätzlichen Lösungen vergegenwärtigen wollen, müssen wir ausgehen von der Wasserrechtskonzession; sie steht im Zentrum unseres gegenwärtigen Systems. Sie wird grundsätzlich vom Kanton erteilt und der Kanton kann dem Belieben Auflagen machen, auch in Bezug auf die Abgabe der gewonnenen Energie und die Versorgung eines bestimmten Absatzgebietes. Wenn nun die ganze Schweiz nach *einem* Plane versorgt werden sollte, müsste die Konzession vom Bunde erteilt werden, wie 1872 der Bund die Erteilung der Eisenbahnkonzession übernommen hat. Das wäre eine grundsätzliche Lösung. Der Bund brauchte sich keine Vorteile zuzusprechen; er würde nur als Treuhänder, negotiorum gestor, der Kantone handeln und ihnen den Ertrag (Wasserzins) überlassen. Diese Lösung wäre juristisch vorzuziehen. Aber die Kantone werden jetzt kaum dafür zu haben sein.

Man muss also andere, weniger grundsätzliche Lösungen ins Auge fassen. Man könnte dem Bunde das Recht geben, bei der Konzessionierung durch die Kan-

tone mitzusprechen, in dem Sinne, dass er die kantonalen Konzessionen zu genehmigen oder wenigstens gegen überflüssige Werke Einspruch erheben und anderseits auch die Erteilung notwendiger Konzessionen verlangen könnte. Er könnte dann vermöge des Genehmigungsrechtes dafür sorgen, dass in die Konzessionen die nötigen Bestimmungen, nach einheitlichem Plane, aufgenommen würden. Allein das ist eine halbe Lösung, weil sie die Kompetenzen teilt; und sie weist dem Bunde eine undankbare Rolle zu.

Man hat vorgeschlagen, den Kantonen, wie bisher die Erteilung der Wasserrechte zu lassen; die Verteilung der Energie aber von einer weiteren Konzession abhängig zu machen, die der Bund zu erteilen hätte. Allein was soll der Bund in seiner Verteilungskonzession vorschreiben? die Verwendung der gewonnenen Energie, nach Absatzgebiet, Tarif usw.? Dann greift er in die kantonale Konzession ein und bestimmt deren Wert. Der Unternehmer wird dann, bevor er diese annimmt, auch die Bedingungen der Verteilungskonzession kennen wollen und seine Gegenleistungen von beiden abhängig machen. Bund und Kanton müssten sich also verständigen. Das Verhältnis dieser Verteilungskonzession zur Wasserrechtskonzession macht die Schwierigkeit aus.

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, den Kantonen die Konzessionen im bisherigen Umfang zu lassen, aber im Bundesgesetz die energieverteilenden Unternehmer gesetzlich zu verpflichten, ihr Absatzgebiet zu versorgen; als die natürliche Folge ihres tatsächlichen Monopols. Aber auch diese Regelung greift tatsächlich in die Konzessionshoheit der Kantone ein und in das geschäftliche Verhältnis zwischen Unternehmer und Abnehmer; wenn die zuständige Bundesbehörde dem Unternehmer die Lieferungsbedingungen und den Preis der Energie vorschreiben will, muss sie auch das geschäftliche Risiko und die Verantwortung für die ganze Versorgung übernehmen. Will das der Bund nicht, so soll er nicht dreinreden.

Ich nehme den Standpunkt ein, der Bund könne die Verantwortung für die richtige Versorgung der Schweiz nicht übernehmen, weil man ihm die dazu erforderlichen Kompetenzen nicht einräumen will. Diese Kompetenzen sollen beim Kantone bleiben; dann sollen die Kantone also auch die Verantwortung für die Versorgung tragen. Der Bund könnte ihnen aber die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern, indem er die Werke gesetzlich verpflichtete, sich gegenseitig auszuhelfen durch Abgabe verfügbaren Stromes und durch Überleitung fremden Stromes (Transit). Die Kantone könnten diese gesetzlichen Pflichten geltend machen und die Bundesbehörde würde darüber entscheiden. Das wäre das Mindeste, das zu fordern wäre. Aber man dürfte damit auch noch die Forderung verbinden, dass der Bundesrat befugt erklärt werde, sich überflüssigen Konzessionen zu widersetzen und die Erteilung notwendiger zu verlangen, da ähnliches schon beim Erlass der WRG verlangt wurde. Damit müsste auch das WRG geändert werden.

Zum Leitungsbau ist zu sagen, dass er mit den übrigen Fragen zusammenhängt; die Leitungen sind ja nur Mittel zur Durchführung der anderweitig bestimmten Unternehmungen. Da der Bund diesen Unternehmungen ihre Aufgabe nicht vorschreiben soll, kann er auch bezüglich der Leitungen nicht zu weitgehende Kompetenzen beanspruchen; namentlich bezüglich der Frage, welche Leitungen gebaut werden sollen. Dagegen kann der Bund das Rechtsverhältnis mehrerer Unternehmer, die dieselbe Leitung oder dieselbe Strecke benutzen wollen, ordnen. Das ist besonders verwickelt, wenn es auf dem Boden des Privatrechts geschehen soll: mehrere Teilhaber einer Durchleitungsdienstbarkeit, und zwar einer nach dem anderen hinzukommend! Hier würde es sich wohl empfehlen, bei vielbegangenen Durchgangsstrassen, wie etwa Bellinzona-Biasca, die Leitungen dem Kanton zu übertragen, der sie von vornherein für die künftigen Bedürfnisse mit möglichster Schonung der Gegend bauen und

die Benutzer je zu einem verhältnismässigen Beitrag, einer Gebühr, verhalten könnte.

Die befriedigende Regelung der Ausfuhr ist besonders schwierig. Wenn der Bund den Bau und die Versorgung des Inlandes einheitlich beherrschte, wäre die Handhabung der Ausfuhr nicht schwer. Es würden dann z. B. nicht Werke entstehen, die von vornherein auf die Ausfuhr angewiesen sind. Das ist nun nicht erreichbar. Aber der Bundesrat wird sich wohl etwas mehr auf die Bedingungen der mit dem Ausland abgeschlossenen Lieferungsverträge selbst einlassen müssen und je nach den Bedingungen dieser Verträge, die ihm vollständig vorzulegen wären, die Bewilligung erteilen oder verweigern; man könnte auch die zivilrechtliche Gültigkeit dieser Verträge von der bundesrätlichen Genehmigung abhängig machen.

Eine grundsätzliche Lösung ist schwer; aber die Aufgabe des Juristen ist es, auf Rechtsgrundsätze zu dringen, die für jeden unter gleichen Umständen verbindlich sind und auch von jedem gegebenenfalls angerufen werden können.

Dr. N. Kamm, Ingenieur aus London:

Die Produzenten sind auf eine Rationalisierung der Produktion und Verteilung bedacht, von der sie sich eine wesentliche Kostensenkung versprechen. Die Konsumenten beschränken sich auf eine Korrektur des Marktes, welche die Wirkungen der gegenwärtigen Verteilungsorganisation mildern soll. Dem schwer regulierbaren Markte soll vermehrte Freizügigkeit verschafft werden. Diesem Ziele kommt man aber kaum näher mit Massnahmen, welche die Grundfundamente unserer Elektrizitätswirtschaft unangetastet lassen: die kantonale Hoheit über die Ausnützung der Gewässer und die vertraglichen Gebietsabgrenzungen der Elektrizitätswerke.

Der Vorschlag des Herrn Referenten sieht die Gründung einer Aktiengesellschaft vor, die aus der wirtschaft-

lichen Verschmelzung jener Werke entstünde, welche für die einheitliche Energieproduktion und Verteilung notwendig sind. Die Durchführung dieser Fusion von rein öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen wird sehr schwierig sein. Dass eine solche zentralisierte Elektrizitätswirtschaft, wenn sie in dieser Art überhaupt durchführbar ist, weitgehende Kosteneinsparungen bringt, ist sicher. Man denke an die Vereinfachungen des Propaganda-Apparates, an die Zusammenlegung der Studienbureaus, an die kollektive Bearbeitung des Tarifwesens, an die vereinfachte Einziehung der Stromgelder, die einheitliche Rechnungs- und Bilanzführung etc. Ebenso günstig wird eine Werkverschmelzung auf die technischen Betriebsergebnisse der Anlagen einwirken.

Vom Standpunkt der erwerbs- und betriebswirtschaftlichen Bestrebungen aus gesehen, sind die Vorteile des Ernyschen Gedankens unzweifelhaft ersichtlich. Wie verhält es sich mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen? Der Vorschlag führt praktisch zum privaten Produktions-, Verteil- und Exportmonopol. Dass die Entwicklung unserer Elektrizitätswirtschaft letzten Endes auf ein Monopol ausgehen wird, ist unabwendbar. Welcher Art soll aber das Monopol sein? Man wünscht kein Bundesmonopol wegen der Erfahrungen damit auf andern Gebieten und man fürchtet auch ein Privatmonopol, dem man das Streben nach Hochhaltung der Preise zuschreibt.

Die unmittelbarste volkswirtschaftliche Auswirkung des Monopols sind die Energiepreise. Die ange deutete Kostenreduktion führt nun aber noch nicht eine Senkung der Preise herbei. Herr Dr. Fehr sagt, die Preisbildung beim Verkauf der Energie hänge ab von den Selbstkosten der Erzeugung und sodann vom Gesetz über Angebot und Nachfrage. Die Höhe der Selbstkosten fällt bei Monopolmärkten nicht so stark ins Gewicht. Eine Auswirkung der Kosteneinsparungen auf die Preise im Sinne

einer Senkung ist nur gewährleistet, wenn die Tarife behördlich überwacht werden. Sicher wird auch der Reformplan Ernys zu zweckmässigem Werkneubau und Werkausbau führen.

Der Vorschlag der Konsumenten endlich enthält neben anderm den Lieferungszwang der Werke an die wirtschaftlich erreichbaren Konsumenten eines Versorgungsgebietes sowie den Durchleitungszwang für Energie aus andern Versorgungsgebieten. Das ist ein berechtigtes Streben nach Lockerung des Absatzmonopols der Elektrizitätswerke. Dem Lieferungszwang der Werke an die wirtschaftlich erreichbaren Konsumenten eines Versorgungsgebietes liegt das Bestreben zu grunde, einem Konsumenten zu ermöglichen, von der Lieferungs-offerte eines Werkes oder einer Verteilungsorganisation Gebrauch zu machen, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen. Ob sich wirtschaftliche Freiheit auf die Dauer derart erzwingen lassen wird, ist fraglich. Wohl aber käme das Postulat des Herrn Korreferenten als vorübergehendes und ohne politische Schwierigkeiten durchführbares Korrektiv des Energiemarktes in Betracht, das solange Bestand haben dürfte, bis der Zentralisationsgedanke in dieser oder jener Form praktische Gestalt angenommen hat.

Herr Dr. Joos (Schaffhausen) äussert sich zu den vom Referenten aufgeworfenen Fragen des Energieexportes. Er erachtet die heutige gesetzliche Ordnung der Energieausfuhr als genügend. Dagegen ist es notwendig, dass der Bundesrat an die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die vom Gesetz verlangten einschränkenden Bedingungen knüpfe, weil ein ungehinderter Energieexport für unser Land wirtschaftliche und politische Gefahren mit sich bringen würde. Bei der Erstellung neuer Kraftwerke muss grösste Vorsicht walten und der Bau reiner Exportwerke ist nicht wünschbar. Dagegen kann gegen die Ausfuhr von Saisonüberschüssen sowie von Jahresenergie, die jedoch bei inländischem Be-

darf jeweils möglichst rasch und vollständig dem Inland ohne Entschädigung für die zeitweilige oder gänzliche Rücknahme wieder zur Verfügung gestellt wird, nichts eingewendet werden. Heute steht diese Theorie mit der Praxis der Kraftausfuhr noch nicht ganz in Einklang. Bei Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Energieausfuhr und nach der vom Korreferenten postulierten Regelung der Inlandsversorgung dürften jedoch die in der Öffentlichkeit laut gewordenen Stimmen gegen den Energieexport allmählich verstummen. Die Vorschläge des Korreferenten dienen somit indirekt ebenfalls einer Erleichterung der Energieausfuhr.

Herr Dr. *Carl P. D. Wiedemann* (Basel) führt aus:

Unter Ausschluss der mit der Energieausfuhr zusammenhängenden Fragen möchte ich meine Erörterungen darauf beschränken, ob eine Verfassungsreform, eventuell auch nur der Erlass eines Bundesgesetzes angebracht ist, um die rationelle Versorgung der Schweiz mit elektrischer Energie zu Bedingungen zu gewährleisten, welche den Konsumenten eine möglichst sichere und billige Energie verschaffen und dabei den Elektrizitätswerken ein angemessenes Auskommen ermöglichen. Ich stehe dabei auf dem Boden, dass die ideale Lösung diejenige wäre, welche Herr Professor Dr. Burckhardt in erster Linie erwähnt hat: Schaffung der Bundeskompetenz zur Erteilung der Wasserrechtskonzessionen an Stelle der jetzigen kantonalen Konzessionen. Diese Regelung ist aber heute politisch und wirtschaftspolitisch unmöglich. Ich glaube sogar, dass wenn sie möglich wäre, sie auch nicht einmal ganz ausreichen würde; bestehen doch neben den hydraulischen Elektrizitätswerken auch kalorische Elektrizitätswerke, deren Regime durch die Wasserrechtskonzession des Bundes nicht geregelt würde. Ist aber die immerhin grundsätzlich richtige Regelung der Übertragung der Wasserrechtskompetenz an

den Bund derzeit nicht möglich, so können gesetzgeberisch nur die anderen Lösungen mit Aussicht auf Erfolg ins Auge gefasst werden, welche Herr Professor Burckhardt selbst richtig als Kompromisslösungen bezeichnet hat und welche sachlich nicht voll befriedigen. Bei diesem Zustand verneine ich die *derzeitige* Berufung des Bundes zur gesetzgeberischen Neuordnung der Materie und befürworte noch auf längere Zeit die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Dieser Standpunkt ist auch derjenige des Referenten. Die Annäherung desselben an den Plan des Herrn Erny ist wohl in seinen Thesen nur erfolgt, um dem vielfach in der Öffentlichkeit geäußerten Wunsch einer Neuordnung der Materie einigermaßen Rechnung zu tragen. Auf Seite 127 des Referates führt Herr Dr. Fehr aus, dass einstweilen, bis zur Abklärung der Frage, ob und inwieweit die Vorschläge Ernys praktische Gestalt annehmen können, an der bestehenden Gesetzgebung nicht gerührt werden solle. Diesen Standpunkt unterstütze ich in der Überzeugung, dass zunächst technisch und gesetzgeberisch weitere Erfahrungen gesammelt werden müssen, die es in einem Zeitraum von 10—20 Jahren vielleicht ermöglichen werden, das Problem politisch und gesetzestechnisch mit mehr Aussicht auf sachlich richtigere Lösung anzufassen als heute. Überzeugende Gründe hiefür sind schon in dem Referat des Herrn Dr. Fehr angeführt; weitere finden sich in folgendem:

Der heutige Zustand in der Elektrizitätsversorgung ist doch in der Hauptsache befriedigend. Der gesunde, praktische Schweizersinn hat es — abgesehen von der Absatzkrise bei den Bündnerischen Kraftwerken — vermocht, zeitlich oder örtlich volkswirtschaftlich unrationelle Investitionen hintanzuhalten oder zu verhindern und für eine angemessene, örtliche Arbeitsteilung unter den bestehenden Elektrizitätswerken zu sorgen. Groteske Verhältnisse, wie z. B. in Annemasse, wo noch heute, und in Petersburg, wo vor dem Weltkrieg Verteilungsnetze

von zwei und mehreren Gesellschaften in ein und derselben Örtlichkeit, ja sogar Strassen erbaut wurden, sind bei uns nicht entstanden und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass in Zukunft derartige volkswirtschaftlich unrichtige Investitionen gemacht werden. Dagegen befindet sich die derzeitige Entwicklung der Technik in einem derart raschen Fortschritt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass auch in der Schweiz, trotz der hohen Transportkosten für Kohle, die kalorischen Werke eine grössere Bedeutung erlangen als bisher. Die neuesten Errungenschaften der Dampftechnik und die vervollkommeneten Verfahren zur Ausnützung der Kalorien der schwarzen Kohle (Staubkohlenfeuerung u. dergl.) können in diesem Gebiet binnen kurzem eine weitgehende Konkurrenzfähigkeit der kalorischen Anlagen mit den derzeit in der Schweiz hauptsächlich dominierenden hydraulischen Anlagen herbeiführen, was das kritisierte faktische Monopol der bestehenden Elektrizitätserzeugungsgesellschaften in Frage stellen könnte. Das Schema für die Wasserrrechtskonzession des Bundes, welches bei einheitlicher Regelung der Materie aufgestellt würde, müsste in einem solchen Falle versagen. Die, wenn auch noch nicht realisierte, aber doch nicht ins Gebiet der Utopien zu verweisende Möglichkeit der leitungslosen Kraftübertragung würde alle mühsam zustandegebrachten eidgenössischen Regelungen der sich überquerenden oder konkurrenzierenden Leitungsnetze überholen. Des weitern dürfte es sich empfehlen, abzuwarten, welche Erfahrungen andere, insbesondere die aus dem Weltkrieg hervorgegangenen neuen Staaten mit ihrer durch die neuen Gesetze planmässig sicherzustellenden Energieversorgung machen. Polen und die Tschechoslowakei weisen insofern eine gewisse Analogie zu den schweizerischen Verhältnissen auf, als dort einzelne Teile anderer Staaten mit unter sich divergierender Elektrizitätsversorgungs-Gesetzgebung zusammengefügt sind. Man hat nun versucht, die Lösung durch eine einheitliche Gesetz-

gebung zu finden. Bei der Aufstellung und namentlich bei der Durchführung der gewählten gesetzlichen Lösungen hat sich aber als eine Hauptschwierigkeit die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der vom neuen Regime erfassten Werke gegenüber der wohlerworbenen Stellung der privaten und gemischtwirtschaftlichen schon vorhandenen Unternehmungen herausgestellt. Die Judikatur über diese Abgrenzung ist heute noch schwankend und die vermögensrechtlichen Folgen, welche für den Staat aus dieser Auseinandersetzung mit den älteren Werken erwachsen, sind noch nicht zu übersehen. Würden sich in der Schweiz ähnliche Zustände ergeben, so könnte daraus leicht eine übermässige finanzielle Belastung resultieren.

Wird heute eine gesetzgeberische Regelung abgelehnt, so ergibt sich allerdings die Notwendigkeit, die Energiewirtschaft des Landes volkswirtschaftlich noch rationeller auszugestalten, als es jetzt schon der Fall ist. Dies ist nach Ansicht des Sprechenden möglich durch die *technisch* weiter auszubildende Verbandswirtschaft, welche es ermöglichen soll, alle vorhandenen hydraulischen und kalorischen Energiereserven auszunützen, so dass einerseits keine vorhandenen Energiemengen volkswirtschaftlich brachliegen und dass andererseits neue volkswirtschaftlich nicht oder noch nicht benötigte Anlagen am Entstehen verhindert werden oder erst dann erlaubt werden, wenn sie infolge des Verbrauches der vorhandenen Reserven ein nützliches Glied in der planmässigen Energieversorgung des Landes werden können.

Dem Postulat des Korreferenten nach billiger Stromversorgung der Konsumenten kann am allerbesten nachgelebt werden, wenn der Finanzdienst, welchen diese Neuinvestitionen notwendig machen, erträglich ist. Der Kapitalmarkt aber wird diese neuen Mittel um so leichter zur Verfügung stellen, je bescheidener die Rolle ist, die Etatismus und Bürokratie bei der Lösung dieses Problems zugeteilt erhalten. Mit den vorhandenen statistischen Grundlagen, welche die bestehenden offiziellen

Organe (Starkstrominspektorat und Kommission für elektrische Anlagen) erhalten, in Verbindung mit den weiteren statistischen Angaben, die nach übereinstimmender Ansicht des Referenten und des Korreferenten diesen Ämtern in der Zukunft noch zukommen sollen, werden dieselben die ihnen technisch gestellten, vorbezeichnet umschriebenen weiteren Hauptaufgaben lösen können und es besteht kein Anlass, diese Ämter in ein Bundesamt für Elektrizitätswirtschaft umzuwandeln, so dass auch organisatorisch der gesetzgeberische Zustand heute genügt.

Mr. *Albert Picot*, avocat à Genève, regrette que l'on propose de dessaisir les tribunaux ordinaires au profit d'une Commission. Notre Société doit veiller à ce que les compétences des instances judiciaires ne soient pas restreintes car les juristes sont plus indépendants et impartiaux que les membres de Commissions qui, malgré toute leur compétence et leur bonne volonté sont parfois liés par de gros intérêts. Ce n'est pas au moment où nous voyons se réaliser l'idée du Tribunal administratif qu'il faut multiplier les commissions fédérales. Conservons au pouvoir judiciaire toute sa puissance. Quand à la solution de Mr. Fehr elle apparaît comme prématurée. L'idée d'un organisme centralisé n'est pas heureuse.

Dr. *Bühlmann* (Schaffhausen) findet die gegenwärtige gesetzliche Ordnung der Energieausfuhr ebenfalls als genügend. Was heute noch fehlt, ist die Regelung der Inlandsversorgung und der Energieverteilung. Beim Erlass des Wasserrechtsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber davon absichtlich Umgang genommen und dies einem zukünftigen besondern Gesetz vorbehalten. Diese Fragen schienen ihm damals noch nicht genügend abgeklärt, um bereits an deren endgültige gesetzliche Regelung herantreten zu können.

Die nunmehr vom Korreferenten postulierte Bundesaufsicht soll nicht eine Behinderung, sondern vielmehr

eine Förderung der Energieproduktion und Verteilung bringen. Trotzdem heute die Energieproduktion an sich keinen rechtlichen Beschränkungen unterliegt, erfolgt praktisch, wie auch einer kürzlichen Mitteilung der N. Z. Z. (No. 1618) über das projektierte Kraftwerk Klingnau zu entnehmen war, doch eine wesentliche Behinderung derselben durch die Erschwerung und öfters sogar durch Verweigerung der Konzessionsbewilligung für neue Wasserwerke durch die Kantone, mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen bei Kraftwerksunternehmungen.

An Hand von graphischen Tabellen tritt sodann Dr. Bühlmann den gegen die bundesgesetzliche Regelung der Inlandsversorgung erhobenen Einwänden entgegen. Er verweist auf die einseitige Tarifpolitik der Werke, die aus Popularitätsgründen die Kleinkonsumenten gegenüber den Grossbezügern für industrielle Verwendungszwecke begünstige, und vergleicht sie mit der Tarifpolitik der SBB., die aus denselben Gründen zuerst die Personentarife herabsetzten statt die Gütertarife, was volkswirtschaftlich richtiger gewesen wäre. Die Behauptung, dass die Energiepreise heute in der Schweiz beinahe auf Vorkriegsniveau, vielfach sogar darunter stehen, trifft nur für gewisse besonders begünstigte Abnehmerkategorien zu, auf welche die Werke aus den genannten Gründen besonders Rücksicht nehmen. Weder dieser Umstand, noch die immer wieder betonte Durchschnittsrendite der Werke von bloss rund 6%, noch die fortschreitend sinkende Rendite per Kilowattstunde, die nicht etwa mit entsprechendem allgemeinem Preisabbau auf dem Inlandmarkte verwechselt werden darf, noch die Tatsache, dass der grösste Teil der Energieversorgung in Händen von rein staatlichen, kommunalen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen liegt, sind Gründe gegen, sondern für die postulierte Bundesaufsicht; denn erfahrungsgemäss ist ein Staats- oder Gemeindewerk immer versucht, das öffentliche Wohl dem fiskalischen Interesse an einem grossen Reinertrag zu opfern. Dies geschieht

neben der Ablieferung grosser Beträge in die öffentlichen Kassen auch durch unverhältnismässige Abschreibungen der Elektrizitätsunternehmungen. Ebenso wenig bilden die aner kennenswerten Leistungen der Werke während der Kriegs- und der Nachkriegszeit einen Grund gegen die geplante Bundesaufsicht; denn damals wurde die gesamte Elektrizitätswirtschaft des Landes nach streng einheitlichen Gesichtspunkten vom Eidg. Amt für Elektrizitätsversorgung, also einem Bundesamt, geleitet, das auch nach dem Zeugnis des Referenten gute Arbeit geleistet hat und „im Geiste produktiven Schaffens durch Köpfe geleitet wurde, die selber wirtschaftlich richtig dachten“.

Auf eine freie Verständigung der beteiligten Kreise zur Vermeidung einer bundesgesetzlichen Regelung der Materie kann leider nicht abgestellt werden, weil eine solche nicht möglich ist, wie die resultatlos verlaufenen, monatelangen ernstlichen Versuche zur Herbeiführung einer solchen Verständigung und auch die Ausführungen von Erny zu seinem Vorschlag beweisen. Die Postulate des Korreferenten zeigen eine Lösung, welche den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich einer bundesgesetzlichen Ordnung der Elektrizitätsversorgung des Landes heute entgegenstellen, Rechnung trägt. Eine Elektrizitätskommission, die aus Fachleuten (Technikern und Juristen) zusammenzusetzen wäre, soll im Streitfall auf den Antrag einer Partei darüber befinden, ob ein Werk der mit seiner Monopolstellung verbundenen Pflicht zur Energieabgabe und zum Energietransport innerhalb wirtschaftlicher Grenzen nachkommt. Eine solche Fachkommission hat für ihre Entscheidungen ebenso wenig wie die schon seit Jahren am tende Exportkommission, besondere Richtlinien und reglementarische Vorschriften von irgend einer Seite nötig. Sie urteilt einzig auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach bestem Wissen und Können, unter Beobachtung der allgemein anerkannten Grundsätze von Treu und Glauben. Diese Vorschläge des Korreferenten

werden im Verein mit der ebenfalls postulierten Kompetenz des Bundesrates zur Genehmigung aller neuen Hochspannungsleitungen mit den einfachsten Mitteln eine Lösung für die *Aufgabe* bieten: trotz weitgehender Beschränkung im Bau neuer Leitungen und straffer Zusammenfassung der Energieverteilung und Abgabe im Interesse einer Rationalisierung den berechtigten Forderungen der Konsumentenschaft auf freizügigere Gestaltung des Energieverkehrs Rechnung zu tragen.

Herr Bundesrichter Dr. V. Merz: Das Unbefriedigende liegt darin, dass wir das faktische Monopol haben, dem das Korrelat des Kontrahierungszwanges fehlt. Dazu besteht zwischen den einzelnen Anlagen freies Gestaltungsrecht, was zu einem merkwürdigen Leitungsnetz in allerhand Kaufakten führt. Das wäre vermieden worden, wenn s. Z. das rechtliche Monopol beliebt hätte, das Herr Professor Burckhardt gewissermassen als ideale Lösung hinstellt. Der Vorschlag Erny wird kaum durchführbar sein. Es bleibt die Lösung, welche die Referenten vorschlagen. Diese sind ja nicht so weit von einander entfernt. Sie unterscheiden sich besonders darin, dass Herr Dr. Fehr mehr auf Freiwilligkeit abstellt, während Herr Kuntschen ein Organ schaffen will, das entscheiden soll. Mit der Freiwilligkeit kommt man nicht zum Ziele. Warum soll man nicht die Lieferungspflicht als Korrelat des Monopols einführen und warum soll man nicht die Werke, wenn sie sich über die Abgrenzung und die damit zusammenhängenden Fragen nicht einigen können, verpflichten, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen? Da es sich hier um die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelt, dürfen derartige Zwangspflichten aufgestellt werden. Man wird dabei freilich nicht immer nach Normen entscheiden können, sondern wir haben eben eine rechtsgestaltende Tätigkeit der entscheidenden Instanz, welche in Funktion tritt, wo die Verständigung nicht erreicht wird. Die Bedenken gegen eine solche Instanz sind un-

begründet, weshalb grundsätzlich den Thesen des Korreferenten der Vorzug zu geben ist.

Das Wort erhalten die Referenten für ihre Schlussbemerkungen:

Herr Dr. *Fehr* : Die Zeit ist so weit vorgerückt, dass ich mich darauf beschränken muss, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen. Zunächst ist zu konstatieren, dass das Votum des Herrn Prof. Burckhardt eine Fülle von Anregungen gebracht hat, die alle wert sind, näher geprüft zu werden. Leider ist es heute nicht mehr möglich, darauf einzutreten. Ich stelle mit Genugtuung nur fest, dass der erste Grundsatz des Herrn Prof. Burckhardt mit den Vorschlägen des Herrn Erny in engster Beziehung steht. Diesem Vorschlage könnte ich auch beipflichten. Im übrigen aber muss ich bemerken, dass die Zusammenfassung aller Kräfte nicht eine Aufgabe sein kann, die von heute auf morgen gelöst wird. Die Lösung kann ja auch schrittweise erfolgen und es ist wohl möglich, dass der Schweiz. Juristentag wieder Gelegenheit haben wird, die von Herrn Prof. Burckhardt heute noch vermissten Grundlagen für die Zusammenfassung der Kräfte zu diskutieren.

Mit den Vorschlägen des Herrn Dr. Kamm habe ich mich im gedruckten Referat auseinandergesetzt, ebenso mit den Ausführungen des Herrn Dr. Bühlmann. Wenn der letztere heute seine Einwendungen mit graphischen Darstellungen belegt, so antworte ich ihm in Kürze nur, dass er die grösste, rein staatliche Unternehmung, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, nicht erfasst hat. Diese Werke sind in der Ausgestaltung und Anpassung ihrer Tarife bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen. Sie haben es sich auch seit ihrer Entstehung zum Grundsatz gemacht, insbesondere der Industrie nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Das Material, das Herr Dr. Bühlmann verarbeitet hat, ist mir im übrigen bekannt; leider kann ich auch hier nicht

ins Detail eintreten. Ich kann mich aber mit seinen Ausführungen auch nicht einverstanden erklären.

Mit den Ausführungen des Herrn Bundesrichter Dr. Merz könnte ich mich zu einem grossen Teil einverstanden erklären; ich bin in der Tat auch der Ansicht, dass eine Verständigung möglich sein sollte. Leider kann ich mich dem Vorschlage des Herrn Dr. Merz, zur Lösung des Konfliktes ein Gesetz zu erlassen, nicht anschliessen, sondern glaube, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit noch vieles erreicht werden könne, bevor der Gesetzgeber eingreifen muss. Es ist zu beachten, dass das schwierige Gebiet der Elektrizitätsversorgung behördliche Eingriffe nur schwer erträgt. Wenn eine Staatsaufsicht neu eingerichtet werden soll, so sind für den Anfang die grössten Hemmnisse zu erwarten. Wir können aber gerade bei der heutigen Wirtschaftslage Erschwerungen der wirtschaftlichen Beziehungen nicht hinnehmen.

Mit den Definitionen, die Herr Dr. Joos mir in Bezug auf den Export in den Mund legt, bin ich nicht einverstanden. Ich befürworte den Export und will ihn nicht so einschränken, wie dies Herr Dr. Joos will.

Zu den Ausführungen des Herrn Dr. Wiedemann, Basel, habe ich zu bemerken, dass es dem Praktiker wohl tut, eine Stimme zu hören, die die Tatsachen so bringt, wie sie sich in der Wirklichkeit darstellen. Herr Dr. Wiedemann hat insbesondere auch aus der ausländischen Praxis, der Tschechoslowakei, Polens und Russlands Beispiele gebracht, die zeigen, wie rasch die staatliche Regelung, auch wo sie recht gut gemeint ist, zur Misswirtschaft führen kann. Leider konnte ich im gedruckten Referate die Darstellung der Verhältnisse des Auslandes nicht stehen lassen, weil das Referat bereits zu umfangreich geworden war. Um so wertvoller ist es, dass heute diese Verhältnisse von anderer Seite klargelegt werden. Herr Dr. Wiedemann bestätigt durch seine Mitteilungen die Ansicht, dass jede gesetzliche Regelung heute noch verfrüht ist.

Mr. Ch. Kuntschen : De l'avis unanime, les propositions plus avancées formulées ou envisagées pour une nouvelle réglementation de notre économie électrique ne peuvent être réalisées dans un avenir rapproché. La proposition Erny et plusieurs des autres propositions exigeraient une révision de la constitution et se heurteraient à une opposition politique irréductible.

Dans ces conditions, pourquoi ne pas recourir à un compromis et ne pas adopter des propositions qui, sans aller aussi loin, seraient cependant susceptibles d'apporter une amélioration à l'état de choses actuel? Les propositions que nous avons formulées ne veulent du reste pas du tout lier les mains à la production, qui doit au contraire pouvoir déployer de l'initiative pour prospérer. Ce que veulent ces propositions c'est apporter au monopole incontestable dont bénéficient les entreprises électriques les tempéraments que justifie l'intérêt général.

Les nouvelles mesures proposées font une large part à l'entente volontaire qu'elles doivent développer et favoriser. Dans une des solutions qu'il a envisagées, Mr. le prof. Burckhardt a du reste également prévue que l'entente devait jouer un rôle considérable. Sans doute, une législation qui repose dans une large mesure sur l'entente des parties, ne présente pas une rigueur juridique absolue. Il ne faut cependant pas oublier que chaque législation doit être adaptée aux besoins de la question qu'elle réglemente et, dans le domaine si complexe et si délicat de l'électricité, il semble indiqué d'avoir recours largement aux ententes.

C'est également pour adapter les instances judiciaires aux besoins de la situation que nous avons, en cas de litiges, prévu comme instances compétentes des commissions spéciales, à l'exclusion des tribunaux ordinaires. Il n'y a pas là une atteinte aux compétences du pouvoir judiciaire, mais uniquement le désir, dans une question aussi spécialisée, de faire trancher les litiges par des hommes de la partie.

La discussion de ce jour, avec les suggestions et les nouveaux points de vue qu'elle a amenés, aura certainement pour effet d'éclaircir le problème et de faire avancer sa solution rationnelle. Je serais heureux d'avoir pu y contribuer dans une modeste part.

Abstimmung über die Thesen ist von keiner Seite verlangt worden. Der Vorsitzende schliesst die Diskussion und verdankt den Herren Referenten und den Votanten ihre Arbeit bestens.

X.

Der Präsident gibt bekannt, dass Zürich sich bereit erklärt hat zur Übernahme des Schweizerischen Juristentages im Jahre 1928. Zürich wird als nächster Versammlungsort bestimmt.

Damit schliesst der Vorsitzende kurz vor 12 Uhr die diesjährige Tagung.
